
BACHELORARBEIT

Frau
Lisa Marie Neuß

**Das allgemeine Persönlich-
keitsrecht von Uli Hoeneß im
Spannungsverhältnis zur
Pressefreiheit in Deutschland**

2016

BACHELORARBEIT

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Uli Hoeneß im Spannungsverhältnis zur Pressefreiheit in Deutschland

Autor/in:

Frau Lisa Marie Neuel

Studiengang:

Angewandte Medien

Seminargruppe:

AM13wS2-B

Erstprüfer:

Professor Doktor Detlef Gwosc

Zweitprüfer:

Rechtsanwältin Viviane Kühne

Einreichung:

Hamburg, 03. August 2016

BACHELOR THESIS

The personality rights of Uli Hoeneß in conflict with the free- dom of the press in Germany

author:

Ms. Lisa Marie Neuel

course of studies:

Angewandte Medien

seminar group:

AM13wS2-B

first examiner:

Professor Doktor Detlef Gwosc

second examiner:

Rechtsanwältin Viviane Kühne

submission:

Hamburg, 03. August 2016

Bibliografische Angaben

Neuel, Lisa Marie

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Uli Hoeneß im Spannungsverhältnis zur Pressefreiheit in Deutschland

The personality rights of Uli Hoeness in conflict with the freedom of the press in Germany

54 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2016

Abstract

Im April 2013 erstattete Uli Hoeneß eine Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung. Infolge des Bekanntwerdens dieser Selbstanzeige prasselte eine Medienflut auf den Präsidenten des FC Bayern ein und sämtliche Medienanstalten berichteten über den vermeintlichen Steuersünder Hoeneß. Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der medialen Darstellung der Person Hoeneß und analysiert die Frage, ob und inwieweit seine Persönlichkeitsrechte, die Wahrung des Steuergeheimnisses oder die ethischen Grundsätze durch die Veröffentlichung zweier exemplarisch ausgewählter Artikel verletzt wurden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	VIII
Vorwort	IX
1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung.....	2
1.2 Aufbau der Arbeit	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Inhalt und Zweck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	3
2.2 Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung.....	4
2.2.1 Personen der Zeitgeschichte.....	6
2.2.2 Sphärentheorie	10
2.3 Meinungs-, Presse und Informationsfreiheit	13
2.4 Das Steuergeheimnis.....	21
2.4.1 Amtsträger	21
2.4.2 Offenbarung und Verwertung.....	23
3 Die Bedeutung der Medien	27
3.1 Gesellschaftliche Erwartungen	27
3.2 Massenmedien und öffentliche Meinung	28
4 Der Fall Uli Hoeneß	29
4.1 Die Person Uli Hoeneß	29
4.2 Die Selbstanzeige	32
4.3 Erste Andeutungen durch den Stern	33
4.4 Die Veröffentlichung durch den Focus.....	33
4.5 Das Urteil	34
4.6 Persönliche Folgen durch den Skandal.....	35
5 Die Rolle der Medienberichterstattung im Vorfeld von Strafprozessen	36
5.1 Prozessberichterstattung.....	36
5.2 Mediale Vorverurteilung	37

5.3	Veröffentlichung Gerichtlicher Entscheidungen	39
6	Analyse der medialen Berichterstattung über den Hoeneß-Prozess.....	41
6.1	Methodische Herangehensweise	41
6.2	Erscheinungsformen der Artikel	42
6.2.1	Nachricht.....	42
6.2.2	Kommentar	43
6.3	Analyse der veröffentlichten Artikel	44
6.3.1	„Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr“.....	44
6.3.2	Das Schurkenstück des Ulrich H.....	48
7	Abschlussbetrachtung	53
	Literaturverzeichnis	X
	Anlagen.....	XIV
	Eigenständigkeitserklärung	LXIV

Abkürzungsverzeichnis

Abgabenordnung	AO
Absatz	Abs.
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	APR
Artikel	Art.
beziehungsweise	bzw.
Bundesgerichtshof	BGH
Bundesverfassungsgericht	BVerfG
Bundesverwaltungsgericht	BverwG
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	EGMR
gegebenenfalls	ggf.
gemäß	gem.
Grundgesetz	GG
Kunsturhebergesetz	KUG
sogenannten	sog.
zum Beispiel	z.B.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Überblick über die Persönlichkeitssphären	10
Abbildung 2: Beschreibung des Ablaufs einer Beschwerde beim Presserat	50

Vorwort

*Omnes homines aequales sunt.*¹

Ins Deutsche übersetzt bedeutet dieses lateinische Zitat, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Zählt dieser in Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) gesicherte Grundsatz auch vor dem modernen „Mediengericht“? Werden vermeintliche Straftäter, gerade wenn sie Prominente sind, an einen Schandpfahl gestellt?

Durch die Hölle 2.0 musste auch Uli Hoeneß gehen, als am 20. April 2013 seine Steuerhinterziehung in Millionenhöhe publik wurde. Ich würde mich persönlich nicht als Anhänger seiner Person bezeichnen, aber erwarte, dass auch er eine faire Behandlung durch Medien verdient hat.

Aus diesem Grund war es mir eine Freude, diese Presseberichterstattung exemplarisch an zwei Artikeln auf eine etwaige Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte zu untersuchen und meine Ergebnisse in der finalen Arbeit meines Studiums festzuhalten.

Mein tiefster Dank gilt mein Eltern Matthias und Jutta Neuel, die mir dieses Studium ermöglicht haben. Aus diesem Grund widme ich diese Arbeit meiner Mutter und meinem Vater.

¹ <https://dela.dict.cc/?s=Vor+dem+Gesetz+sind+alle+gleich>.

1 Einleitung

Die Presse heutzutage lebt von Sensationen und der Sensationslust ihrer Leser. Zeitungen steuern oft die Aufmerksamkeit und das Meinungsbild der Gesellschaft. Sie haben die Macht Mythen entstehen zu lassen, Helden zu benennen und Affären zu schüren. Durch die Skandallust des Pressewesens können jedoch zahlreiche Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Ulrich Hoeneß, für die meisten besser bekannt unter seinem Spitznamen „Uli“ Hoeneß war viele Jahre eine leuchtende Person in der Medienwelt und der Gesellschaft. Als erfolgreicher Fußballer, späterer Funktionär des FC Bayern München und Unternehmer feierte er etliche Erfolge. Markante Sprüche machten ihn zu einer beliebten Person in der Öffentlichkeit.

Doch das Bekanntwerden der Steueraffäre, die erhobene Selbstanzeige und der Strafprozess mit rechtskräftiger Verurteilung ließen Uli Hoeneß makelloses Image bröckeln. Er als Person wurde von einem auf den anderen Tag in einem ganz anderen Licht gesehen. Auslöser hierfür war die Presseberichterstattung zu seiner Steueraffäre, die am 20. April 2013 erstmalig durch den Focus veröffentlicht wurde.

Jede Berichterstattung über Personen bewegt sich auf einem schmalen Grat zwischen der Presse-, Meinungs-, und Informationsfreiheit sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) des Betroffenen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein absolutes und umfassendes Grundrecht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Einige Bereiche des Persönlichkeitsrechts sind besonders geschützt, wie beispielsweise das Recht am eigenen Bild oder das Urheberrecht.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Verletzung des APR vorliegt, müssen Abwägungen vorgenommen werden, die die kollidierenden Rechte der thematisieren Person und die Intensität des Eingriffs gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie die Presse- und Meinungsfreiheit untersuchen.

Über die Steueraffäre von Uli Hoeneß erschien eine Vielzahl von Berichten in verschiedensten Medien. Durch die Presseberichterstattung könnte er in seinen Persönlichkeitsrechten oder seinem Recht auf Wahrung des Steuergeheimnisses verletzt worden sein. Wenn das so wäre, stünden ihm Ansprüche auf Unterlassung, Berichtigung, Schadensersatz und ggf. Schmerzensgeld zu.

1.1 Zielsetzung

Ob und gegebenenfalls inwieweit das Persönlichkeitsrecht und oder das Steuergeheimnis gem. § 30 Abgabenordnung (AO) von Uli Hoeneß durch die Berichterstattung im Focus am 20. April 2013 und der Bild Zeitung vom 07. Mai 2013 verletzt wurde, ist Gegenstand der vorliegenden Bachelorarbeit.

1.2 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit werden die rechtlichen Grundlagen erläutert. Dazu zählt unter anderem der Inhalt und Zweck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dessen Entwicklung durch die Rechtsprechung. Zudem wird auf den Artikel 5 GG (Meinungs-Presse- und Informationsfreiheit) eingegangen. Auch das Steuergeheimnis des § 30 AO wird dargestellt. Im dritten Kapitel wird die Bedeutung der Medien im Digitalen Zeitalter näher beleuchtet. Es werden die Sichtweisen der Gesellschaft analysiert. Als weiterer Unterpunkt des dritten Kapitels wird auf die „Medienjustiz“ eingegangen.

Der Hauptteil dieser Arbeit setzt sich mit der „Causa Hoeneß“ auseinander. Zu Anfang wird näher auf die Person Hoeneß sowie seine Selbstanzeige eingegangen. Darauf folgen die ersten Andeutungen durch den Stern und die Veröffentlichung des entscheidenden Berichts durch den Focus. Zudem wird auch das Urteil näher erläutert und die persönlichen Folgen durch die Steueraffäre für Uli Hoeneß werden dargestellt. Kapitel Nummer fünf beschäftigt sich mit der Medienberichterstattung im Vorfeld von Gerichtsprozessen. Es wird die allgemeine Prozessberichterstattung näher beleuchtet und auch auf die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen eingegangen. Anschließend findet in Kapitel sechs die Analyse der Berichterstattung über den Fall Hoeneß statt. Es wird die methodische Herangehensweise erklärt, Analysefragen werden definiert um diese im späteren Verlauf an den zwei ausgewählten Online-Artikeln anzuwenden. Im siebten Kapitel wird das Schlusskapitel eingeleitet. Die Schlussbetrachtung legt die Ergebnisse dar und beantwortet die zu Anfang gestellte Frage, ob und wie ggf. die Persönlichkeitsrechte oder das Steuergeheimnis von Uli Hoeneß durch die Veröffentlichung verletzt wurden.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Medienrecht kommt es immer wieder zu Konflikten. Durch das folgende Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen detailliert aufgearbeitet und dargestellt. Es treffen hierbei verschiedene Grundrechte aufeinander, die gegeneinander abzuwägen sind. Zum einen ist dies das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und zum anderen die Presse-, Meinungs-, und Informationsfreiheit laut Art. 5 Abs. 1 GG. Aber auch das nach § 30 AO geschützte Steuergeheimnis wird näher beleuchtet. Diese Rechte sind ausschlaggebend für die weitere Untersuchung im Sinne der obengenannten Frage, ob Uli Hoeneß durch die Presseberichterstattung in der Süddeutschen-Zeitung und dem Tagesspiegel in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrechten oder in seinem Recht auf Wahrung des Steuergeheimnisses verletzt wurde.

2.1 Inhalt und Zweck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Besondere Bedeutung hat das APR im Bereich des Äußerungsrechts, wenn sich ein Betroffener durch eine Medienberichterstattung ins falsche Licht gerückt sieht. Als natürliche Person ist Uli Hoeneß Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Das von der Rechtsprechung entwickelte *Allgemeine Persönlichkeitsrecht* (APR) ist ein Grundrecht, das dem Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich dient. Außerdem wird es als Schutz- sowie Rahmenrecht² bezeichnet. Es setzt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zusammen.³ Jeder Einzelne wird durch das APR vor Verletzungen der Intim-, Privat- sowie Sozialsphäre geschützt.⁴

² Als Rahmenrecht bezeichnet man im Zivilrecht „Sonstige Rechte“, die eine Reihe von Einzelrechten umfassen.

³ Vgl. Schulenberg, 2011, S.224.

⁴ Vgl. Boskanyi, 2011, S. 296.

Durch Art. 1 Abs. 1 GG wird die Würde des Menschen als unantastbar definiert. Art. 2 Abs.1 GG stellt sicher, dass jedem Individuum das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zugestanden wird.⁵ Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist einer steten Entwicklung unterworfen, um insbesondere dem gesellschaftlichen Wandel und aktuellen Entwicklungen zu entsprechen.⁶ Es kann durch andere Verfassungsnormen beschränkt werden, so beispielsweise durch Art. 5 Abs. 1 GG.⁷

Aus einer Verletzung des APR kann sich ein Anspruch des Betroffenen auf Schadensersatz, Unterlassung, Berichtigung oder Schmerzensgeld ergeben.

2.2 Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts war die Graf Zeppelin- Entscheidung aus dem Jahre 1910 durch das Reichsgericht.⁸ Die Beklagte, eine Tabakfabrikationsfirma wurde verurteilt, ihr Wahrzeichen, den Graf Zeppelin und eingetragenen Namen zu löschen und jede weitere Verwendung zu unterbinden.⁹

Einen Quantensprung vollzog die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Jahre 1954. In seiner sog. „Leserbrief Entscheidung“¹⁰ hat der Bundesgerichtshof (BGH) erstmalig das allgemeine Persönlichkeitsrecht als verfassungsrechtliches Grundrecht auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gestützt. Durch die Veröffentlichung eines ungenehmigten und inhaltlich veränderten Schriftstücks in der Rubrik Leserbriefe wurde der Eindruck erweckt, dass es sich um eine persönliche Stellungnahme des Verfassers handelt. Dies

⁵ Vgl. Branahl, 2006, S. 117.

⁶ Vgl. Branahl, 2006, S. 117.

⁷ Vgl. Jarras/ Pieroth, GG, 7. Auflage. 2004 Art. 2, Rn. 48.

⁸ RG, 28.10.1910 – Rep. II 688/09.

⁹ Vgl. Götting, 2008, S. 37.

¹⁰ Vgl. BGH Urteil vom 25.5.1954 / 1ZR 211/53.

wertete der BGH als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Anwalts.¹¹

Besonders herausgestellt wurde das APR vom Bundesverfassungsgericht in seinem „Lebach-Urteil“ vom 5.6.1973.¹² Im Jahre 1969 ereignete sich in der Soldatenstadt Lebach ein grausamer Mord. In der Nacht von dem 20. auf den 21. Januar 1969 drangen zwei bewaffnete Männer auf das Militärgelände in Lebach ein und töteten drei der fünf diensthabenden Wachsoldaten im Schlaf und verletzten zwei weitere schwer. Einer der schwerverletzten Soldaten erlag im Krankenhaus seinen schweren Verletzungen.

Verurteilt wurden die zwei Hauptangeklagten zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Der Drittbeteiligte wurde zu sechs Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Seine juristische Bedeutung fand dieser Vorfall im Jahre 1972. Das Zweite Deutsche Fernsehen produzierte eine zweiteilige Dokumentation über den Soldatenmord von Lebach. Das Bundesverfassungsgericht sprach ein Sendeverbot aus, um den Tätern eine Resozialisierung zu ermöglichen. Aufgrund dieses Urteils ist es bundesdeutschen Medien untersagt, Namen und Gesichter von Straftätern öffentlich preiszugeben. Sie müssen anonymisiert gezeigt werden. Die Dokumentation des ZDFs wurde nicht ausgestrahlt.

In der sogenannten „Eppler-Entscheidung“ definierte das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe des APR wie folgt:

„Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit.“¹³

¹¹ Vgl. Götting, 2008 S. 34-35.

¹² Vgl. BVerfG Urteil vom 05.06.73 E35, 202.

¹³ Jarras/ Pieroth, GG, 7. Auflage. 2004 Art. 2, Rn. 28.

2.2.1 Personen der Zeitgeschichte

Durch die Rechtsprechung ist der Begriff der Person der Zeitgeschichte entstanden. Dieser beschreibt die Abwägung zwischen dem APR, insbesondere dem Recht am eigenen Bild gem. § 22 Kunsturhebergesetz (KUG), und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Früher wurde von der Rechtsprechung und der Literatur im Rahmen der Prüfung der Betroffenheit des Persönlichkeitsrechts durch eine Veröffentlichung zwischen „absoluten und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte unterschieden.¹⁴

Zu den „absolut“ zeitgeschichtlichen Personen zählten jene, die durch ihre *herausragende Stellung in Staat und Gesellschaft, durch hervorragendes Verhalten oder außerordentliche Leistungen aus der Gesellschaft herausragen*.¹⁵ Bei der „absoluten“ Person der Zeitgeschichte reichte der prominente Status aus, um als zeitgeschichtliches Ereignis definiert und abgebildet zu werden.¹⁶ Zudem stehen die „absoluten“ Personen der Zeitgeschichte unabhängig von einem einzelnen Ereignis im Blickfeld und sind allein aufgrund ihrer Position in der Gesellschaft, wie beispielsweise Politiker, Künstler, Schauspieler, weltbekannte Sportler oder Staatsoberhäupter für die Öffentlichkeit besonders interessant.

Als „relative Person der Zeitgeschichte“ wurden Persönlichkeiten angesehen, bei denen das Interesse der Öffentlichkeit an dem Bildnis erst in Verbindung mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis entsteht.¹⁷

Als ehemaliger erfolgreicher Fußballer, Funktionär und Unternehmer ist Uli Hoeneß in diesem Sinne als eine „absolute“ Person der Zeitgeschichte anzusehen. Daraus ist zu schließen, dass die Medien nach dem Grundsatz der „absoluten“ Person der Zeitgeschichte mehr über Uli Hoeneß veröffentlichen durften, da das Interesse der Öffentlichkeit grundsätzlich überwiegt.

¹⁴ Vgl. Korte, 2014, S. 25.

¹⁵ Vgl. Korte, 2014, S. 28.

¹⁶ Vgl. Schertz, 2008, S. 225.

¹⁷ Vgl. Korte, 2014, S. 25.

Übertragbarkeit auf Wortberichterstattung

Es gibt keine spezielle Regelung für die Wortberichterstattung. Stattdessen ist es das vom BGH¹⁸ ausgebildete, das vom BVerfG¹⁹ 1973 ausdrücklich bestätigte angesehene allgemeine Persönlichkeitsrecht hergeleitet aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG entsprechend. Es steht den Kommunikationsgrundrechten entsprechend Art. 5 Abs. 2 GG als Schranke gegenüber.

Es wird die Meinung vertreten, dass eine Wortberichterstattung oftmals als weniger starkes Eingreifen in das Persönlichkeitsrecht gewertet wird.²⁰ Der Ansicht, dass Bildberichterstattung ein stärkeres Eindringen in das Persönlichkeitsrecht zuzuschreiben ist, ist nicht notwendigerweise zuzustimmen. Denn ein Text bietet die Gelegenheit, Details über die betroffene Person dazulegen, die auf Bildern nicht einmal zu sehen sind. Aus diesem Grund ist einer Unterscheidung dieser Arten von Berichterstattung nicht zu folgen.²¹ Somit ergibt sich für Wortberichterstattung dieselbe Abwägungssituation wie bei der Bildberichterstattung.

Der Ursprung zur Änderung der Rechtsprechung

Das Privatleben von Prinzessin Caroline und ihrer Familie war oft Thema in den Klatsch und Tratsch Zeitungen.

Prinzessin Caroline und die „Yellow Press“ verliehen der deutschen Rechtsprechung einen neuen Impuls,²² als die Prinzessin 1994 Klage gegen die Veröffentlichung diverser Paparazzi²³-Fotos bei dem Landgericht Hamburg einreichte. Die Klägerin und die Presse gelten seither als Ikonen für den langwierigen Konflikt zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit. In diversen deutschen Gerichtsverfahren hat sich Prinzessin Caroline durch die Veröffentlichung von Paparazzi-Fotos aus ihrem Privatleben in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt gesehen und hat die Urteile von dem Landgericht Hamburg, Oberlandesgericht

¹⁸ BGH, NJW, 1954, 1404, 1405; 1957, 1315, 1316; 1961, 2059, 2061; 1963, 902, 903.

¹⁹ BVerfG, NJW, 1973, 1221, 1226; 1980, 2070, 2072.

²⁰ BGH, NJW, 1966, 2353, 2354.

²¹ BVerfG, NJW, 2000, 2194, 2195.

²² Vgl. Andguladze, 2011, S. 122.

²³ Paparazzi wird als Synonym für aufdringlicher Pressefotograf verwendet.

Hamburg, Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht nicht gebilligt und zog mit ihrem Anliegen vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.²⁴

Das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Jahre 2004 gefällte Urteil²⁵ führte zu erheblichen Einschränkungen für die Presse im Hinblick auf das Veröffentlichende von Details aus dem Leben Prominenter.

Der EGMR hat die Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin laut Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eingeräumt und Deutschland zur Zahlung eines Schadensersatzes wegen nicht ausreichenden Schutzes durch deutsche Gerichte laut Art. 41 EMRK verurteilt. In der Urteilsfindung berücksichtigte der EGMR, dass die Klägerin zwar einer Fürstenfamilie angehört und somit repräsentative Aufgaben wahrnimmt, aber zum Zeitpunkt der Aufnahmen der Bilder kein öffentliches offizielles Amt innehatte²⁶.

Somit wurde festgehalten, dass auch Prominenten-Persönlichkeiten das Recht und eine „berechtigte Erwartung“ auf Schutz und Achtung der Privatsphäre zusteht. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit reichte nicht aus, um das Persönlichkeitsrecht der Prinzessin einzuschränken. Der EGMR hat entschieden, dass diese Bildaufnahmen keinen Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion beigetragen haben.²⁷

²⁴ <https://www.rechtambild.de/2011/05/bgh-vs-emrk-die-rechtsprechung-zum-fall-prinzessin-caroline-im-ueberblick/>.

²⁵ EGMR, 59320 / 00 von Hannover / Deutschland.

²⁶ Vgl. Andguladze, 2011, S. 122.

²⁷ Vgl. Andguladze, 2011, S. 122.

Neuere Rechtsprechung

Nach der Urteilsverkündung des Caroline-Urteils des BGH wurde das Kriterium der öffentlichen Abgeschiedenheit relativiert und die Rechtsprechung²⁸ stellt die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Kommunikationsfreiheit in den Mittelpunkt. Somit wird auf die Einordnung einer „absoluten“ oder „relativen“ Person der Zeitgeschichte gänzlich verzichtet und das abgestufte Schutzkonzept²⁹ gem. §§ 22, 23 KUG wird hervorgezogen. Bei der Veröffentlichung von Bildaufnahmen wird nicht mehr personen-, sondern ereignisbezogen abgewogen.³⁰

Nach der Rechtsprechung des BGH³¹ haben die Medien weiterhin das Recht zu entscheiden wie und was diese veröffentlichen. Er stellt im Einzelfall darauf ab, ob ein „legitimes Informationsinteresse“ besteht.

Weiterhin wird auch das Interesse der Gesellschaft an Unterhaltung durch die Medienfreiheit gewährleistet, denn laut des BVerfG erfüllt die Unterhaltung eine wichtige gesellschaftliche Rolle. Diese wird vorzugsweise durch realitätsnahe Aufnahmen ausgeübt. Aber auch hier ist eine Abwägung vorzunehmen, die untersucht, ob die Medienberichterstattung eine Angelegenheit von öffentlichem oder privatem Interesse betrifft.³²

²⁸ BGH, VI ZR 13/06.

²⁹ Dieses abgestufte Schutzkonzept ergibt sich aus den Regelungen des Kunsturhebergesetzes, §§ 22 und 23. Es wird immer davon ausgegangen, dass Bilder von einer Person nur mit dessen Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Eine Ausnahme dazu bilden Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Diese greift nicht, wenn durch die Verbreitung ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird.

³⁰ Vgl. Andguladze, 2011, S. 124.

³¹ BGH, IV ZR 13/06.

³² Vgl. Andguladze, 2011, S. 124.

2.2.2 Sphärentheorie

Die Persönlichkeit jedes Menschen lässt sich nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung in verschiedene Sphären einordnen. Diese Theorie bildet das Fundament der gerade noch erkennbaren Abstufung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Rückzugsbedürfnis jedes Einzelnen gegenüber dem Bedürfnis nach Informationen der öffentlichen Allgemeinheit.³³ Es wird nach folgenden Sphären unterschieden.

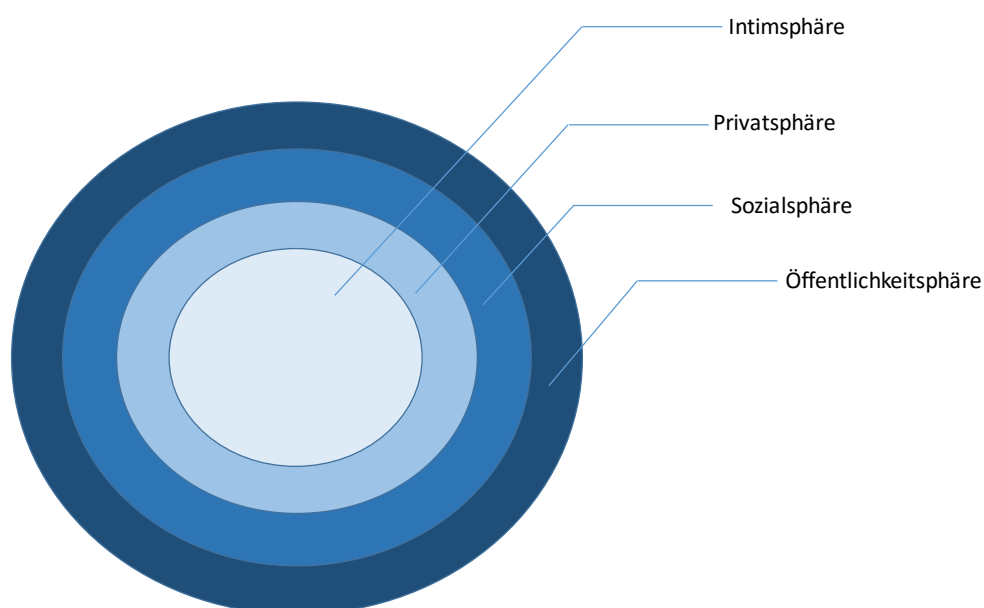


Abbildung 1 Überblick über die Persönlichkeitssphären

³³ Vgl. Götting, 2008, S.5.

Intimsphäre

Die Intimsphäre bildet den engsten Kreis. Durch diese wird der „*Kernbereich höchstpersönlicher und privater Lebensgestaltung*“ geschützt.³⁴ Dabei handelt es sich um einen unantastbaren Bereich, der auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unzugänglich ist. Diese Sphäre wurde durch den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht als absolut geschützten Bereich definiert.³⁵

Insbesondere sensitive Daten wie beispielsweise Tagebucheinträge, Informationen über den Gesundheitszustand oder das Sexualleben fallen unter den Schutz dieser Sphäre. Ob der vorliegende Tatbestand jeweils der Intimsphäre zuzuordnen ist, hängt in jedem Einzelfall davon ab, inwieweit der Betroffene ihn geheim halten will oder er die Sphären anderer oder die Gemeinschaft berührt.³⁶

Privatsphäre

Angrenzend an die Intimsphäre kommt die Privatsphäre. Durch diese Sphäre wird ein Bereich gekennzeichnet, der es jedem Menschen erlaubt sich aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen.³⁷ Jeder Bürger hat das Recht für sich sein zu wollen und den Einblick anderer auszuschließen.³⁸ Auf diesem Wege wird ein autonomer Lebensbereich geschützt, der zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit von hoher Bedeutung ist.³⁹ Nach dem Bundesverfassungsgericht umfasst der Schutz der Privatsphäre „*Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als privat eingestuft werden*“ und „*einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, entspannen oder auch gehenlassen kann*“⁴⁰

Neben dem Recht auf Verhaltensfreiheit und Privatheit, umfasst die Privatsphäre auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht räumt je-

³⁴ Vgl. Korte, 2014, S.36.

³⁵ Vgl. Branahl, 2006, S.127.

³⁶ Vgl. Korte, 2014, S.36.

³⁷ Vgl. Korte, 2013, S.36.

³⁸ Vgl. Korte, 2013, S.37.

³⁹ Vgl. Korte, 2013, S.36.

⁴⁰ BVerfGE 101, 361 / 382 f.

dem Einzelnen die Möglichkeit ein, entscheiden zu können inwieweit jeder Informationen über sich selbst preisgeben möchte.⁴¹ Somit ist eine Berichterstattung, die in die Privatsphäre eines Menschen eingreift nur mit einem ernsthaften Interesse der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.⁴²

Weiterhin ist zu beachten, dass die Privatsphäre eine thematische und eine räumliche Komponente hat. Durch den thematischen Bestandteil werden Vorkommnisse geschützt, die von den Betroffenen als „peinlich“ oder „unpassend“ wahrgenommen werden und deren Berichterstattung eine gravierende Reaktion der Gesellschaft hervorrufen könnte. Aber auch hier ist immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.⁴³

Die räumliche Hinsicht schützt einen Bereich des „zu-sich-kommens“. Es wird eine Atmosphäre gesichert, die jedem Bürger zugesteht selbst zu entscheiden wann er in Ruhe gelassen werden möchte. Dieser Schutz bezieht sich insbesondere auf den häuslichen Bereich.⁴⁴

Sozialsphäre

Der Sozialsphäre werden alle Bereiche zugeordnet, die von anderen ohne Einwilligung einzusehen sind. Darunter zählen beispielsweise der Straßenverkehr, der Berufsalltag und der Bummel durch die Innenstadt. Aufgrund der Vielfältigkeit dieser Sphäre gestaltet es sich als äußerst schwierig Regeln und Grenzen für die Berichterstattung zu entwickeln.⁴⁵ Die Sozialsphäre wird als Bereich definiert, in dem sich der Betroffene nicht bewusst der Öffentlichkeit zuwendet, aber grundlegend von dieser wahrgenommen werden kann.⁴⁶ Der Bundesgerichtshof spricht hier davon, dass sich die Entfaltung der Persönlichkeit von vorneherein im Kontakt mit der Umwelt entwickelt.⁴⁷

⁴¹ Vgl. Korte, 2013, S.3.7

⁴² Vgl. Branahl, 2006, S. 128.

⁴³ Vgl. Korte, 2014, S. 37.

⁴⁴ Vgl. Korte, 2014, S. 38.

⁴⁵ Vgl. Branahl, 2006, S. 130.

⁴⁶ Vgl. Korte, 2014, S. 41.

⁴⁷ Vgl. Korte, 2014, S. 41.

Öffentlichkeitsphäre

Dieser Sphäre sind alle Situationen zuzuordnen, in denen sich der Betroffene bewusst der Öffentlichkeit zuwendet.⁴⁸ Bei Berichterstattung aus der Öffentlichkeitsphäre muss das Persönlichkeitsrecht grundsätzlich zurücktreten.⁴⁹

Im Kapitel 6 wird geprüft, welche Sphären von Uli Hoeneß durch die ausgewählte Berichte in der Süddeutschen-Zeitung und dem Tagesspiegel betroffen sind.

2.3 Meinungs-, Presse und Informationsfreiheit

Durch Art. 5 Abs. 1 GG ist verfassungsrechtlich gesichert, dass die Berichterstattung der Massenmedien durch die Meinungsäußerungsfreiheit, die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit und zusätzlich das Zensurverbot als Grundrecht garantiert ist.⁵⁰ Den verfassungsrechtlichen Schutz genießen unter anderem auch die neuen Techniken der Massenkommunikation, wie beispielsweise das Internet.⁵¹

Meinungsfreiheit

Durch das Recht auf freie Meinungsäußerung wird eines der „*vornehmsten Menschenrechte*“ überhaupt gesichert. Die Bedeutung dieses Rechtes ist für die freiheitliche demokratische Grundordnung „*schlechthin konstituierend*“.⁵² Der Begriff der Meinung ist „*grundsätzlich weit zu verstehen*“.⁵³ Unter diesen Begriff fallen Werturteile, Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen „*sofern sie Voraussetzung für die Bildung und Meinung sind*“⁵⁴. Dabei spielt es keine Rolle,

⁴⁸ Vgl. Branahl, 2006, S. 131.

⁴⁹ Vgl. Korte, 2014, S. 41.

⁵⁰ Vgl. Branahl, 2006, S. 67.

⁵¹ Vgl. Korte, 2014, S.41.

⁵² Sodan, 2011, S. 77.

⁵³ BVerfGE 61, 1 (9).

⁵⁴ BVerfGE 61, 1 (9).

welche Themen berührt werden, denn durch die Meinungsfreiheit wird die Kommunikation in allen Bereichen geschützt.⁵⁵

Es können sowohl öffentliche und als auch private Zwecke verfolgt werden. Maßgebend ist der Faktor „*der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung.*“⁵⁶ Der Begriff der Meinung muss zur Vorbeugung vor staatlichem Meinungsrichtertum sehr weit ausgelegt werden. Aus diesem Grund ist es nicht wichtig, ob eine Meinungsäußerung als *wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational* begründet ist. Auch aggressive und närrische Äußerungen sind durch Artikel 5 GG grundsätzlich geschützt, wobei jedoch die Grenzen des Art 5 Abs. 2 GG zu berücksichtigen sind.⁵⁷

Pressefreiheit

Ebenfalls in Art. 5 Abs. 1 garantiert ist die Pressefreiheit. Sie ist „*eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse sie ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang.*“⁵⁸

Der Schutzbereich der Pressefreiheit umfasst alle Arten von Publikationen.⁵⁹ Als Presse sind alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse einzustufen.⁶⁰ Dementsprechend beschränkt sich die Pressefreiheit nicht nur auf die „seriöse“ Presse, sondern schließt die „Sensationspresse ebenfalls mit ein.“⁶¹

⁵⁵ Jarras/ Pieroth, GG, 7. Auflage. 2004 Art. 2, Rn. 28.

⁵⁶ Sodan, 2011, S. 77.

⁵⁷ Vgl. Sodan, 2011, S.78.

⁵⁸ Sodan, 2011, S.81.

⁵⁹ Vgl. Andguladze, 2011, S. 31.

⁶⁰ BVerfGE 95, 28/35.

⁶¹ BVerfGE 34, 269/ 283;66, 116/134.

Somit sollen Presseerzeugnisse nicht nur der Meinungsbildung, sondern auch der Unterhaltung der Öffentlichkeit dienen.⁶²

Öffentliche Aufgabe der Presse

Die öffentliche Aufgabe der Presse ist es in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten zu beschaffen und zu verbreiten. Ebenso soll sie Stellung nehmen, Kritik üben und auf diesem Wege an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken.⁶³ Durch die öffentliche Aufgabe wird der Presse eine „privilegiertere Stellung“ zugeschrieben.⁶⁴

Dieser Aufgabe kann die Presse nur gerecht werden, wenn sie staatsunabhängig organisiert ist. Die Presse unmittelbar oder mittelbar von Staatswegen zu steuern widerspräche der Verfassungsgarantie. Die Medienfreiheit würde dementsprechend eingeschränkt werden, wenn der Staat die Handlungsfreiheiten der Presse eingrenzen würde.⁶⁵ Das bedeutet, je wichtiger die öffentliche Aufgabe ist, desto weniger kann diese von staatlicher Seite übernommen werden.⁶⁶ Aus diesem Grund werden die Medien auch als Wachhunde der Demokratie oder vierte Gewalt bezeichnet.⁶⁷ Träger des Grundrechts der Pressefreiheit sind alle Personen und Unternehmen, die die geschützten Tätigkeiten vornehmen. Darunter zählen auch juristische Personen und andere Vereinigungen.⁶⁸

⁶² Vgl. Sodan, 2011, S. 82.

⁶³ Vgl. Bullinger, 2006, S.154.

⁶⁴ Vgl. Andguladze, 2011, S. 50.

⁶⁵ Vgl. Branahl, 2006, S. 68.

⁶⁶ Vgl. Andguladze, 2011, S. 50.

⁶⁷ <http://www.bpb.de/izpb/7492/warum-medien-wichtig-sind-funktionen-in-der-demokratie?p=all>.

⁶⁸ BVerfGE 50, 234/239; 66, 116/130; 80, 124/ 131, 95, 28/34.

Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat die Pflicht, alle Nachrichten vor ihrer Veröffentlichung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Unberührt bleibt zudem die Verpflichtung Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.⁶⁹

Pressekodex

In der Bundesrepublik gibt es keine „bindende“ Medienethik. Durch verschiedene Institutionen, wie z.B. den Deutschen Presserat oder verschiedene Wissenschaftler wie apl. Prof. Klaus Wieglerling⁷⁰ wurde eine Medienethik entwickelt, definiert und genormt. In seinem Werk „Medienethik“, das er im Jahr 1998 verfasste, beschreibt Klaus Wieglerling diese Ethik wie folgt: *„Disziplin, die den Zusammenhang zwischen medialem Ausdruck und menschlichem Verhalten untersucht; sie ist der Versuch, medienbedingtes Verhalten auf seine Verantwortlichkeit hin zu untersuchen; sie ist eine Disziplin, die versucht, die Ausführungsbestimmungen ethischer Gebote unter medialen Gesichtspunkten zu beleuchten.“*⁷¹

Die vom Presserat erstmals im Jahre 1973⁷² aufgestellten publizistischen Grundsätze sind im Hinblick auf ethische Berufs- bzw. Selbstverpflichtungen für Journalisten die wichtigste Quelle. Sie werden auch als Pressekodex bezeichnet.

Gerichtet ist der Pressekodex an alle im Pressebereich Tätigen⁷³ und fordert eine allgemeine Einhaltung. Durch den Presserat wird keine staatliche oder öffentliche Gewalt ausgeübt. Aus dem Grund kommt dem Pressekodex auch keine Gesetzesqualität zu Gute, sondern er wird als eine rechtlich unverbindliche Empfehlung angesehen und definiert.⁷⁴

⁶⁹ Vgl. Steffen, 2006, S. 243.

⁷⁰ <https://www.sowi.uni-kl.de/philosophie/personen/k-wieglerling/>.

⁷¹ Wieglerling, 1998, S. 1ff.

⁷² <http://www.presserat.de/pressekodex/chronik/>.

⁷³ Darunter zählen Verleger, Herausgeber und Journalisten.

⁷⁴ Vgl. Heimann, 2008, S. 64.

In erster Linie umfasst der Anwendungsbereich des Pressekodex gedruckte Presseerzeugnisse. Seit dem 1. Januar 2009 findet der Pressekodex auch Verwendung für journalistische Beiträge in Onlinemedien. Darunter fallen Veröffentlichungen, die von Zeitungs-, Zeitschriftenverlagen oder Pressediensten in digitaler Form verbreitet werden und identisch zur Printausgabe sind. Grund des Presserates, auch Online-Publikationen mit in den Pressekodex aufzunehmen war, dass wenn Druckerzeugnisse gegen den niedergeschriebenen Pressekodex verstoßen, diese Verletzungen auf Online-Portalen nicht ungerügt bleiben dürfen.⁷⁵

Aufgeteilt ist der Pressekodex in eine Präambel sowie 16 Ziffern mit konkretisierten Richtlinien. Im nachfolgenden wird auf die, für diese Arbeit relevanten Ziffern und Richtlinien eingegangen.

Durch die **Präambel** wird in wenigen Worten zusammengefasst, welche Pflichten Journalisten zu erfüllen haben. Darunter fallen Verantwortung, sowie die Verpflichtung das Ansehen der Presse zu wahren. Zudem zählen auch Objektivität, Wahrung der Privatsphäre und Achtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dazu.

Im Pressekodex des Deutschen Presserates steht, basierend auf dem Grundgesetz, die Menschenwürde an oberster Stelle. Laut **Ziffer 1** sollen Journalisten stets den ersten Artikel des Grundgesetzes achten.⁷⁶

Falls sich Nachrichten oder Behauptungen insbesondere auf Personen bezogen zu einem späteren Zeitpunkt als falsch erweisen, so muss die Zeitung laut **Ziffer 3** umgehend eine Richtigstellung veröffentlichen.⁷⁷

Ziffer 4 des Pressekodex schreibt vor, dass Journalisten nicht das Recht haben, unlautere Methoden bei der Beschaffung ihrer Informationen anzuwenden. Das

⁷⁵ Vgl. Heimann, 2008, S. 65.

⁷⁶ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 4.

⁷⁷ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 4.

bedeutet, dass keine illegalen, unzulässigen oder unehrenhaften Quellen genutzt werden dürfen.⁷⁸

Der Schutz der Persönlichkeit soll durch **Ziffer 8** gewährleistet werden. Diese Ziffer ist mit der Wahrung der Menschenwürde auf einer Stufe zu sehen. Es muss darauf geachtet werden, dass die betroffenen Personen durch die mediale Berichterstattung nicht in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden. Dies gilt auch bei Prominenten wie Ulrich Hoeneß. Da bei Personen des öffentlichen Lebens ein erhöhtes Interesse der Gesellschaft zu verzeichnen ist, muss trotz allem auf die Achtung ihrer Persönlichkeitsrechte geachtet werden.⁷⁹

Gemäß **Richtlinie 8.1** des Pressekodex hat die Presse die Aufgabe über laufende Gerichtsprozesse zu berichten und auf diesem Wege die Öffentlichkeit über den Vorfall zu unterrichten. Fotos, Namen oder andere Angaben, die es möglich machen den Täter zu identifizieren, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn eine außergewöhnliche schwere Tat vorliegt oder ein Prominenter, wie beispielsweise Uli Hoeneß, in eine Straftat verwickelt ist, die im Widerspruch zu seinem Öffentlichkeitsbild steht.⁸⁰ Uli Hoeneß ist ein entsprechender Prominenter.

In **Ziffer 9** ist geregelt, dass die Ehre des Menschen zu schützen ist. Unangemessene Darstellungen in Wort und Schrift widersprechen der journalistischen Ethik.⁸¹

Auch die Medien müssen sich an die Unschuldsvermutung halten. Dies wurde in **Richtlinie 13** des Pressekodex festgelegt und definiert. Somit müssen Journalisten über Ermittlungs- und Strafverfahren frei von Vorurteilen berichten.⁸²

Entsprechend **Richtlinie 13.1** darf keine Vorverurteilung eines Betroffenen das Ziel der Berichterstattung sein. Durch eine Vorverurteilung könnte die Meinung der Öffentlichkeit erheblich in eine Richtung gesteuert werden.⁸³

⁷⁸ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 4.

⁷⁹ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 20.

⁸⁰ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 20.

⁸¹ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 24.

⁸² Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 29.

⁸³ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 29.

Ziffer 16 regelt die Rügen Veröffentlichung. Laut dem Presserat entspricht es fairer Berichterstattung ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für das betroffene Publikationsorgan selbst.

Laut **Richtlinie 16.1** muss der Sachverhalt der Rüge dargelegt werden, damit der Leser über gerügte Veröffentlichung informiert wird. Auch welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde, muss für den Rezipienten ersichtlich sein. Durch **Richtlinie 16.2** wird geregelt, dass Rügen in den betroffenen Publikationsorganen in angemessener Form veröffentlicht werden müssen.⁸⁴

Wie sich im Verlauf dieses Kapitels herauskristallisiert hat, stellen die Achtung der Menschenwürde, die Wahrung des Persönlichkeitsrechts sowie die Unschuldsvermutung wesentliche Leitlinien des Pressekodex dar. Nun ist im weiteren Verlauf dieser Arbeit zu klären, inwieweit diese Richtlinien, in Bezug auf die mediale Berichterstattung über die Steueraffäre von Uli Hoeneß eingehalten worden sind.

Informationsfreiheit

In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist verfassungsrechtlich gesichert, dass sich jedermann aus allgemein zugänglichen Quellen unterrichten darf. Als allgemein zugänglich wird eine Quelle angesehen, „*wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu beschaffen.*“⁸⁵ Dieses Recht wird auch den Medien und deren Beauftragten zugesprochen. Auf diesem Wege und durch den ungehinderten Zugang, können die Medien ihre Aufgabe in der freiheitlichen Demokratie wahrnehmen und ausüben.⁸⁶ Durch die Informationsfreiheit wird das Komplementärgrundrecht zur Meinungsfreiheit gewährleistet. Unter „Quellen“ werden alle Nachweise von Informationen verstanden, unabhängig davon, ob diese Meinungen oder Tatsachen enthalten. Ebenso ist es nicht wichtig, ob es sich bei den Quellen um

⁸⁴ Vgl. Anhang 1, Deutscher Presserat, 2013, S. 33.

⁸⁵ Jarras/ Pieroth, GG, 7. Auflage. 2004 Art. 5, Rn. 16.

⁸⁶ Vgl. Soehring, 2010, S. 2.

öffentliche oder private Angelegenheiten handelt. Zudem sind auch die Informationen selbst, Sachverständige und ebenso die betroffenen Ereignisse, wie etwa ein Verkehrsunfall geschützt.⁸⁷

Als allgemein zugänglich wird eine Informationsquelle angesehen, wenn diese einem unbestimmten Personenkreis zugänglich ist und Informationen beschafft werden können.⁸⁸ Zu den allgemeinen Quellen zählen insbesondere Zeitungen, der Radio- sowie Fernsehrundfunk und das Internet.⁸⁹

Als nicht allgemein zugänglich werden Quellen angesehen, wenn diese private- oder betriebliche Informationen enthalten. Auch Verwaltungs- und Gerichtsakten werden vor der Öffentlichkeit verborgen, es sei denn diese sind in öffentlichen Archiven gelagert oder werden veröffentlicht.⁹⁰

Ebenfalls fällt auch die „negative“ Informationsfreiheit unter den Schutzbereich. Darunter fällt die bewusste „nicht“ Aufnahme von Informationen.⁹¹

Schranken der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit

Wie schon erläutert, tragen die Meinungs-, Presse und Informationsfreiheit zur Bildung der öffentlichen Meinung bei. Ihre Schranken findet diese Freiheiten gem. Art. 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.⁹²

⁸⁷ Vgl. Andguladze, 2011, S. 80.

⁸⁸ Vgl. Soehring, 2010, S. 2.

⁸⁹ Vgl. Andguladze, 2011, S. 80.

⁹⁰ Vgl. Andguladze, 2011, S. 80.

⁹¹ Vgl. Andguladze, 2011, S. 81.

⁹² Vgl. Korte, 2014, S.8.

2.4 Das Steuergeheimnis

Kapitel 2.4 beschreibt den § 30 Abgabenordnung (AO) und definiert zudem die wichtigsten Begrifflichkeiten bezüglich des Steuergeheimnisses.

2.4.1 Amtsträger

Geschützt wird das Steuergeheimnis durch § 30 AO. Dieses Geheimnis haben Amtsträger gem. § 30 Abs. 1 AO zu wahren. Definiert werden Amtsträger in § 7 AO.⁹³ Den Amtsträgern gleich stehen gem. § 30 Abs. 3 AO die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten, die in § 193 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen, amtlich zugezogene Sachverständige, die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.⁹⁴

Geschützte Verhältnisse

Unter den Schutz des Steuergeheimnisses fallen nicht nur die steuerlichen Verhältnisse der Person, sondern auch ihre gesamte *finanzielle und wirtschaftliche Situation*. Denn diese bildet die Grundlage der steuerlichen Behandlung. Darüber hinaus sind auch persönliche Tatsachen geschützt, die den Ruf und das Ansehen in der Gesellschaft schädigen könnten. Zu diesen persönlichen Tatsachen zählt unter anderem *die Bekanntgabe von Straftaten*.⁹⁵

Auch „andere“ Personen sind in den geschützten Bereich integriert. Damit ist gemeint, dass „Verhältnisse“ nicht nur den Amtsträger selbst betreffen können, sondern auch andere Steuerpflichtige, Auskunftspersonen und Steuerberater.⁹⁶

Zusammenfassend umfasst der Anwendungsbereich des Steuergeheimnisses alle Informationen bezüglich der steuerpflichtigen Person. Dies lässt sich sowohl auf die sachliche Ebene, als auch auf den geschützten Personenkreis beziehen,

⁹³ Vgl. Spriegel, 1999, S. 14.

⁹⁴ <http://dejure.org/gesetze/AO/30.html>.

⁹⁵ Vgl. Spriegel, 1999, S. 17.

⁹⁶ Vgl. Spriegel, 1999, S. 19.

der nicht nur den Steuerpflichtigen selbst umfasst, sondern auch „andere“ Personen. Ausgenommen ist der Amtsträger selbst.⁹⁷

Durch die gesetzliche Definition erfährt das Steuergeheimnis eine Einschränkung. Somit werden nur Verhältnisse geschützt die, in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder wegen einer Steuerordnungswidrigkeit bekannt geworden sind.⁹⁸

Verletzung des Steuergeheimnisses

Definiert wird die Verletzung des Steuergeheimnisses in § 30 Abs. 2 AO. Es wird die „unbefugte“ Offenbarung der in § 30 Abs. 2 AO der näher beschriebenen Kenntnisse oder Verhältnisse festgelegt.

„Gemäß §30 Abs. 2 AO verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er:

- 1. Verhältnisse einen anderen, die ihm*
 - a. in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren, oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,*
 - b. in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,*
 - c. aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder*
- 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwendet oder*

⁹⁷ Vgl. Spriegel, 1999, S. 19.

⁹⁸ <http://dejure.org/gesetze/AO/30.html>.

3. *nach Nummer 1 oder Nummer 2 geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.*⁹⁹

2.4.2 Offenbarung und Verwertung

Dieser in § 30 AO gewährleistete Schutz kann nicht uneingeschränkt sichergestellt werden. Durchbrochen wird dieser Schutz durch die Offenbarungsmöglichkeiten.

Wie schon beschrieben dürfen die in § 30 Abs. 2 AO aufgezählten Verfahren bekanntgewordenen Verhältnisse nur nicht „unbefugt“ preisgegeben werden. Im Gegenzug bedeutet das, dass es „befugte“ Offenbarungen gibt.¹⁰⁰

Die Offenbarung

*„Ein Offenbaren ist in jedem Verhalten des Amtsträgers oder der gleichgestellten Person zu sehen, durch das die geschützten Verhältnisse oder Geheimnisse über den Kreis der bisherigen Kenntnisträger innerhalb oder außerhalb der Behörde bzw. des Gerichtes hinaus bekannt werden können.“*¹⁰¹ Zudem ist ein Offenbaren auch innerhalb derselben Behörde möglich. Unbefugt ist diese Kenntnisnahme dann, wenn der Amtsträger nicht in den Fall dienstlich involviert ist.¹⁰² Die Zulässigkeit der Offenbarung ist in § 30 AO Abs. 4 AO geregelt.

Dieses Verhalten kann zum einen in mündlichen oder zum anderen schriftlichen Äußerungen geschehen. Aber auch schlüssiges Verhalten, wie beispielsweise Kopfnicken kann zur Kenntnisnahme führen. Zudem zählen laute Unterhaltungen

⁹⁹ Nothnagel, 2016, S.1.

¹⁰⁰ Vgl. Spriegel, 1999, S. 18f.

¹⁰¹ Nothnagel, 2016, S. 22.

¹⁰² Vgl. Nothnagel, 2016, S.22.

von Amtsträgern in der Nähe Außenstehender oder das Liegenlassen von Unterlagen zu einem offenbarenden Verhalten.¹⁰³

Verwertung

Zur Verwertung zählt jede Verwendung für gewerbliche, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke, gleichgültig ob sie dem eigenen oder dem Nutzen Dritter dienen. Nicht erforderlich dabei ist, dass Außenstehende von diesen Informationen Kenntnis erlangen. Es ist jedoch erforderlich, dass der Verwender einen Nutzen aus der Verwendung zieht, für sich selbst oder Dritte.¹⁰⁴

Zulässigkeit der Offenbarung

Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist gem. § 30 Abs. 4 AO zulässig, soweit

1. *„sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient,*
2. *sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,*
3. *der Betroffene zustimmt,*
4. *sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse*
 - a) *in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens*

¹⁰³ Vgl. Nothnagel, 2016, S.22.

¹⁰⁴ Vgl. Spiegel, 1999, S. 21.

offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, oder

b) ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind.

5. für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn

a) Verbrechen und vorsätzlich schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen

b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begegnungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und des öffentlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder

c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in der Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden“.¹⁰⁵

¹⁰⁵ <https://dejure.org/gesetze/AO/30.html>.

In Bezug auf Uli Hoeneß ist festzustellen, dass in seinem Fall der Steuerhinterziehung ein zwingendes öffentliches Interesse bestand und die Offenbarung der Kenntnisse gerechtfertigt ist. Es handelt sich um eine Wirtschaftsstraftat, die *„verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich erschüttern.“*¹⁰⁶

¹⁰⁶ <http://dejure.org/gesetze/AO/30.html>.

3 Die Bedeutung der Medien

Kapitel drei befasst sich mit dem Beitrag, den Massenmedien für die Gesellschaft leisten und welche Erwartungen die Gesellschaft im Gegenzug an die Medien stellt.

3.1 Gesellschaftliche Erwartungen

Wie schon in Kapitel 2.3 erläutert wurde, leisten die Medien einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung der Demokratie. Massenmedien sollen sowohl zur Stabilisierung als auch zum Wandel der Öffentlichkeit ihren Beitrag leisten.

Die Gesellschaft erwartet von den Medien, dass sie ein „Fenster zur Welt“ darstellen. Die Medien wählen für die Öffentlichkeit relevante Themen aus, bereiten sie auf und veröffentlichen diese. Außerdem erwartet die Öffentlichkeit von den Medien, dass sie umstrittene Themen mit verschiedenen Argumenten hinterfragen, stärken oder auch schwächen. Dazu gehört auch das Recherchieren von Hintergrundinformationen und das Bereitstellen dieser an die breite Öffentlichkeit. Auf diese Weise können sich Leser über diese Vorfälle austauschen und ihre Meinung entwickeln. Auf diesem Wege und durch die Nutzung der Massenmedien kann sich die Gesellschaft an Diskussion um öffentliche Probleme und kritische Themen beteiligen und somit wird der Wissensstand aller erhöht.¹⁰⁷

Zudem wird von den Medien erwartet, dass sie eine Art „Frühwarnfunktion“ einnehmen. Die Bevölkerung fordert, dass schnellstmöglich auf negative Entwicklungen oder Missstände aufmerksam gemacht wird. So könnte die Gesellschaft das auch bei „Saubermann“ Uli Hoeneß erwartet haben, wenn er plötzlich zum Steuersünder wird.

¹⁰⁷ <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/172610/medien-und-gesellschaft-im-wandel?p=all#footnode1-1>.

3.2 Massenmedien und öffentliche Meinung

Eine der wichtigsten, den Medien zugeschriebenen Aufgaben, ist die Herstellung einer Öffentlichkeit. Der Philosoph und Öffentlichkeitstheoretiker Jürgen Habermas beschreibt die Öffentlichkeit als ein Netzwerk für die Kommunikation von Inhalten und Stellungnahmen.¹⁰⁸

Diese Sicht beschreibt, dass es nicht nur eine große Öffentlichkeit gibt, sondern die Gesellschaft in viele unterschiedlich große Teilöffentlichkeiten aufgeteilt ist.

Auf diesem Wege richten sich nationale Zeitschriften an eine andere Teilöffentlichkeit als beispielsweise Fachzeitschriften es tun. Zudem werden durch Leit- oder Qualitätsmedien verschiedene Teilöffentlichkeiten miteinander verbunden. Würden der Gesellschaft und deren Teilöffentlichkeiten keinerlei Massenmedien zur Verfügung stehen, so würde sich die Kommunikation auf kleinem Raum abspielen.

Probleme, die die ganze Gesellschaft betreffen, sind auf die Berichterstattung in den Massenmedien angewiesen, denn durch Sichtbarmachung sowie die Verknüpfung von Themen und deren vielseitigen Stellungnahmen, kann sich aus diversen Ansichten eine öffentliche Meinung bilden.¹⁰⁹

In Bezug auf Uli Hoeneß ist festzuhalten, dass die Gesellschaft eine konkrete Aufarbeitung der Steuerhinterziehung durch die Medien fordert und abgewogene Argumente, Zahlen, Daten und Fakten lesen möchte, um sich ihre eigene Meinung bilden zu können.

¹⁰⁸ <http://www.bpb.de/izpb/7492/warum-medien-wichtig-sind-funktionen-in-der-demokratie?p=all>.

¹⁰⁹ <http://www.bpb.de/izpb/7492/warum-medien-wichtig-sind-funktionen-in-der-demokratie?p=all>.

4 Der Fall Uli Hoeneß

Innerhalb des vierten Kapitels wird die Person Hoeneß näher beschrieben. Zudem wird detailliert auf die Veröffentlichung des Steuerskandals eingegangen und die Selbstanzeige, das Urteil und die persönlichen Folgen werden beleuchtet.

4.1 Die Person Uli Hoeneß

Ulrich "Uli" Hoeneß, früherer Fußballstar und späterer Funktionär und Unternehmer wurde am 5. Januar 1952 in Ulm geboren.

Auf dem Höhepunkt seiner rasanten Fußballkarriere stand Hoeneß im Sommer 1974. Innerhalb weniger Jahre feierte er etliche Erfolge und wurde Deutscher Meister, DFB-Pokalsieger, Europapokalsieger, Europameister und schließlich auch Weltmeister. Er selbst beschreibt sich: *"Ich habe ein paar Jahre hinter mir, Jahre wie im Rausch."* Zudem sagt er *"Ich konnte machen, was ich wollte, alles gelang mir. Das Glück verfolgte mich und der Ball rollte mir nicht vom Fuß."* Sich selbst beschreibt der Sohn eines Metzgermeisters als ungeheuerlich und hoffnungslos ehrgeizig.¹¹⁰

Nach dem Ende seiner aktiven Fußballkarriere im Jahre 1979 wechselte er im Alter von 27 Jahren ins Management des FC Bayern München und baute den Rekordmeister zum erfolgreichsten Verein Deutschlands aus und etablierte eine weltweite Marke.¹¹¹

Neben dem erfolgreich laufenden Job als Manager des FC Bayern München baute sich Uli Hoeneß ein zweites Standbein auf und gründete mit seinem Freund Werner Weiß, der als Metzger selbst Nürnberger Bratwürste herstellte, die Wurstfabrik „HoWe Wurstwaren KG“.¹¹²

¹¹⁰ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 12.

¹¹¹ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 7.

¹¹² Vgl. Komma- Pöllath, 2015, S. 209.

Auch die wirtschaftlichen Erfolge des Uli Hoeneß sind eindrucksvoll und nicht außer Acht zu lassen. Der Fußballclub entwickelte sich unter der Führung von Hoeneß zu einem modernen Fußballunternehmen, das seinen Umsatz von 12 Millionen DM auf 400 Millionen Euro steigerte. Hoeneß besaß die Fähigkeit, neue Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und für seinen Verein, lange vor der Konkurrenz, zu nutzen. Durch Uli Hoeneß wurde der FC Bayern Vorbild für innovative Vermarktungsstrategien, Kundenorientierung, solides Wirtschaften und Führungsstärke. Die Leistungen von „Mister Bundesliga“ sind unumstritten. Kontrovers wurde er als Person betrachtet.¹¹³

Während seine sportlichen Erfolge stets positiv aufgefasst wurden, fiel das Urteil über ihn im Umgang mit Verantwortlichen anderer Vereine und der Medienöffentlichkeit gespalten aus. Seine Kritiker bezeichnen ihn als „eiskalten Seelenverkäufer“, „gnadenlosen Kapitalisten“, „gerissenes Schlitzohr“, „selbstherrlicher Machtmensch“ und „arroganter Besserwisser“. Mit diesen zugeteilten Eigenschaften wurde er teilweise als Sinnbild für unersättliche Gier und Erfolgsbesessenheit angesehen.¹¹⁴

Seine Befürworter und diejenigen, die ihn näher kennenlernen konnten beschreiben ihn hingegen als „cleveren Taktiker“, „vorbildlichen Unternehmer“ und „ideenreichen Pfiffikus“. Zusätzlich wird er als nachdenklicher, weltoffener, toleranter, treuen und zuverlässiger, gefühlicher und großherziger Menschen beschrieben. Auch Hilfsbereitschaft und ein Engagement für wohltätige Zwecke zeichnen nach Meinung seiner Befürworter seinen Charakter aus.¹¹⁵

In einem Interview mit der *Zeit* beschreibt Uli Hoeneß sich als Person wie folgt: *„Es gibt zwei Uli Hoeneß, eigentlich drei. Einer ist der seriöse, konservative Geschäftsmann, beim FC Bayer, bei seiner Wurstfabrik. Der zweite Uli Hoeneß ist auch privat sehr konservativ, nur klassische Geldanlagen, wenn Aktien, dann halte ich sie mindestens drei bis zehn Jahre. Dieser Uli Hoeneß ist wie Warren Buffet, er denkt langfristig und strategisch. Und dann gibt es den dritten Uli Hoeneß (...), der dem Kick nachgejagt ist, der ins große Risiko ging Vielleicht*

¹¹³ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 8.

¹¹⁴ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 8.

¹¹⁵ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 8.

*steckt dahinter auch die Sehnsucht, die Wirklichkeit zu vergessen, auszubrechen. Das geht an der Börse gut.*¹¹⁶

Im Jahre 2009 hat sich Hoeneß aus dem operativen Geschäft zurückgezogen und amtierte nun als Präsident und Vorstandsvorsitzender des FC Bayern.¹¹⁷ Während der Amtszeit des Uli Hoeneß als Manager gewann der FC Bayern achtzehnmal die Deutsche Meisterschaft, zwölfmal den DFB-Pokal, einmal den UEFA-Cup und zweimal die UEFA-Championsleague.¹¹⁸

2012 hat Ulrich Hoeneß in einer TV Dokumentation über sein Lebenswerk gesagt, die größte Leistung seines Lebens ist, dass ihn nach all den Jahren in der Öffentlichkeit niemand kennt. Denn er habe es geschafft den letzten Rest seiner Privat- und Intimsphäre zu schützen. Ihm sei es gelungen, seine innerlichsten Befindlichkeiten vor der Presse zu verbergen.¹¹⁹

Als ihm im Jahre 2013 die Verpflichtung des Star-Trainer Pep Guardiola gelang, prasselten in selten gesehener Presse-Einmütigkeit zahlreiche Glückwünsche auf ihn nieder.¹²⁰ Tatsächlich sollten seine Bayern im selben Jahr noch in Form von dem Triple-Sieg¹²¹ den absoluten Fußballgipfel erstürmen.¹²² Dieses phänomenale, historische Ereignis konnte der Präsident des FC Bayern München jedoch nicht genießen. Denn zuvor kam der tiefe Sturz durch die Aufdeckung seiner Steuerhinterziehung im April 2013.¹²³ Im Januar 2013 legte er bereits eine Selbstanzeige bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle in Rosenheim ab.¹²⁴

¹¹⁶ <http://www.zeit.de/2013/19/uli-hoeness-interview/seite-4>.

¹¹⁷ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 8.

¹¹⁸ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 7.

¹¹⁹ Vgl. Komma- Pöllath, 2015, S. 12.

¹²⁰ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 9.

¹²¹ Ein Triple- Sieg setzt sich aus dem Gewinn der Deutschen Meisterschaft, Des DFB-Pokal und der Championsleague zusammen.

¹²² Vgl. Bausenwein, 2014, S. 9.

¹²³ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 9.

¹²⁴ Vgl. Komma- Pöllath, 2015, S. 71.

Nach dem Prozess, der am 2. Juni 2014 angetretenen Haftstrafe und der vorzeitigen Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech am 29. Februar 2016¹²⁵ arbeitet Uli Hoeneß heute in der Jugendabteilung des FC Bayern und ist ins öffentliche Leben zurückgekehrt.

Wie in Kapitel 2.2.1 definiert wurde, wurden als „absolute“ Personen der Zeitgeschichte all diese angesehen, die durch eine herausragende Stellung und oder durch exzellente Leistungen in der Gesellschaft herausragen. Uli Hoeneß ist als ehemaliger Fußballer, Funktionär und Unternehmer eine Person der Zeitgeschichte, die nach alten Kriterien der Rechtsprechung als absolute Person der Zeitgeschichte galt.

4.2 Die Selbstanzeige

Hintergrund der im Januar 2013 getätigten Selbstanzeige von Uli Hoeneß ist nicht etwa in der Schweiz deponiertes Schwarzgeld, sondern es handelte sich um nicht versteuerte Zinsen an die Bundesrepublik Deutschland. In der Hoffnung, dass sich seine Probleme durch das vermeintliche Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz lösen lassen, entschied er sich sein Steuervergehen selbst zur Anzeige zu bringen¹²⁶ Das schon seit Oktober 2010 geplante Abkommen der Schwarz-Gelben¹²⁷ Regierung beabsichtigte, dass Steuersünder eine pauschale und anonyme Nachversteuerung vornehmen konnten, ohne dafür strafrechtlich belangt zu werden. Diese Pläne waren bereits veröffentlicht und Uli Hoeneß bekannt. Dieses Abkommen scheiterte dann Anfang 2013 im Bundesrat am Widerstand der Rot-Grün¹²⁸ regierten Bundesländer.¹²⁹

Die im Januar 2013 getätigte und in Rosenheim abgegebene Selbstanzeige wies erhebliche Differenzen auf und wurde deshalb von den Mitarbeitern des Finanzamts als fehlerhaft bewertet. Eine Selbstanzeige ist nämlich nur dann wirksam

¹²⁵ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-02/uli-hoeness-steuerhinterziehung-haftentlassung>.

¹²⁶ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 448.

¹²⁷ Schwarz-Gelbe: CDU / CSU und die FDP.

¹²⁸ Rot-Grün: SPD und die Grünen.

¹²⁹ <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/steuersuender-hoeness-hoffte-auf-deutsches-abkommen-mit-der-schweiz-a-958206.html>.

und strafbefreiend, wenn alle getätigten Kontobewegungen Monat für Monat einzeln nachgewiesen werden können. Nach zugelassener Chance der Steuerfahnder bekam Hoeneß die Erlaubnis die Selbstanzeige zu berichtigen. Auch die erneut abgegebene Selbstanzeige wies jedoch diverse Fehler auf und wurde somit als mangelhaft bewertet. Daraufhin leiteten die Finanzbehörde sowie die Staatsanwaltschaft München II ein Ermittlungsverfahren ein. Zusätzlich zu dem Ermittlungsverfahren wurde ein Haftbefehl gegen Ulrich Hoeneß erlassen. Gegen Zahlung einer Kaution kam er wieder auf freien Fuß.¹³⁰

4.3 Erste Andeutungen durch den Stern

Nach Recherchen des *stern*-Redakteurs Johannes Röhrig, wurde am Mittag des 16. Januar 2013 auf der Online Plattform des Magazins ein Artikel mit der Headline: „Spitzenvertreter der Bundesliga bunkert halbe Milliarde“ veröffentlicht.¹³¹ Der Stern berichtet, dass ein Spitzenvertreter der Bundesliga ein Vermögen in dreistelliger Millionenhöhe auf einem Schweizer Nummernkonto versteckt haben soll. Im Laufe des Artikels wurden keine Namen öffentlich genannt, da noch niemand wisse, wem das Geld zuzuordnen sei.

Als Bank konnte die Privatbank Vontobel vom Stern identifiziert werden. Eine Erklärung der Verantwortlichen der Bank lautete: *"Das Schweizer Bankkundengeheimnis verbietet unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen die Beantwortung bzw. die positive oder negative Bestätigung vermuteter oder tatsächlicher Geschäftsbeziehungen."*¹³²

4.4 Die Veröffentlichung durch den Focus

Das Wirtschaftsmagazin *Focus* hat am Morgen des 20. April 2013 einen Artikel unter dem Titel „Uli Hoeneß unter 'Verdacht der Steuerhinterziehung'“ auf ihrem

¹³⁰ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 450.

¹³¹ <http://www.stern.de/sport/fussball/geheimes-fussballkonto-in-der-schweiz-spitzenvertreter-der-bundesliga-bunkerte-halbe-milliarde-3201012.html>.

¹³² <http://www.stern.de/sport/fussball/geheimes-fussballkonto-in-der-schweiz-spitzenvertreter-der-bundesliga-bunkerte-halbe-milliarde-3201012.html>.

Onlineportal veröffentlicht. Es wurde durch Oberstaatsanwalt Ken Heidenreich gegenüber dem Magazin bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft München II gegen Herrn Hoeneß wegen Verdachts der Steuerhinterziehung ermittle.¹³³

Ebenfalls äußerte sich auch Hoeneß gegenüber dem Magazin und sagte: „*Ich habe im Januar 2013 über meinen Steuerberater beim Finanzamt eine Selbstanzeige eingereicht*“ und es soll sich bei dem dieser Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt um ein „*Schweizer Konto*“ gehandelt haben.¹³⁴

Über die Höhe der Steuerhinterziehung wurde von beiden Seiten nicht gesprochen. Auch der FC Bayern München, wollte sich zu dieser Schlagzeile nicht äußern.¹³⁵

4.5 Das Urteil

Am 14. März 2014 endete nach einem viertägigen Gerichtsverfahren die Karriere des Uli Hoeneß. Er wurde der Steuerhinterziehung in Höhe von 28,5 Millionen Euro¹³⁶ überführt und rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe¹³⁷ von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.¹³⁸ Sowohl der Angeklagte Uli Hoeneß als auch die Staatsanwaltschaft verzichteten auf Einlegung von Rechtsmitteln und somit wurde das Urteil am 17. März 2014 rechtskräftig.

¹³³ http://www.focus.de/sport/fussball/bundesliga1/selbstanzeige-beim-finanzamt-uli-hoeness-unter-verdacht-der-steuerhinterziehung_aid_966246.html.

¹³⁴ http://www.focus.de/sport/fussball/bundesliga1/selbstanzeige-beim-finanzamt-uli-hoeness-unter-verdacht-der-steuerhinterziehung_aid_966246.html.

¹³⁵ http://www.focus.de/sport/fussball/bundesliga1/selbstanzeige-beim-finanzamt-uli-hoeness-unter-verdacht-der-steuerhinterziehung_aid_966246.html.

¹³⁶ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-02/uli-hoeness-steuerhinterziehung-haftentlassung>.

¹³⁷ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 7.

¹³⁸ <http://www.stern.de/panorama/stern-crime/fall-hoeness--vom-ersten-verdacht-bis-zu-den-haftbedingungen-3398580.html>.

4.6 Persönliche Folgen durch den Skandal

Hoeneß musste neben dem rechtskräftigen Urteil und der medialen Hexenjagd auch andere persönliche Folgen in Kauf nehmen. Durch das Bekanntwerden der Steuerhinterziehung zog ein gewaltiger Mediensturm übers Land und Uli Hoeneß wurde unter anderem als ein „Übeltäter ohnegleichen“, „Steuerbetrüger“, „Börsen-Junkie“, „Schein-Heiliger“, und „Doppelmoral-Apostel“ bezeichnet.¹³⁹ Jede Zeitschrift, jede Zeitung und jedes Magazin stürzte sich auf den Skandal, den Uli Hoeneß durch die Steuerhinterziehung in sein Leben rief.

Am 14. März 2014 und in Folge des Urteils erklärt Uli Hoeneß unter Tränen seinen Rücktritt von allen amtierenden Ämtern, die er im Verein des FC Bayern be-
legt hatte. Dies äußerte er in einer schriftlichen Erklärung, deren Wortlaut wie folgt war:

"Nach Gesprächen mit meiner Familie habe ich mich entschlossen, das Urteil des Landgerichts München II in meiner Steuerangelegenheit anzunehmen. Ich habe meine Anwälte beauftragt, nicht dagegen in Revision zu gehen. Das entspricht meinem Verständnis von Anstand, Haltung und persönlicher Verantwortung. Steuerhinterziehung war der Fehler meines Lebens. Den Konsequenzen dieses Fehlers stelle ich mich.

Außerdem lege ich mit sofortiger Wirkung die Ämter des Präsidenten des FC Bayern München e.V. und des Aufsichtsratsvorsitzenden der FC Bayern München AG nieder. Ich möchte damit Schaden von meinem Verein abwenden. Der FC Bayern München ist mein Lebenswerk und er wird es immer bleiben. Ich werde diesem großartigen Verein und seinen Menschen auf andere Weise verbunden bleiben solange ich lebe.

Meinen persönlichen Freunden und den Anhängern des FC Bayern München danke ich von Herzen für ihre Unterstützung."¹⁴⁰

¹³⁹ Vgl. Bausenwein, 2014, S. 9.

¹⁴⁰ <http://www.spiegel.de/sport/fussball/hoeness-verzichtet-auf-revision-a-958622.html>.

5 Die Rolle der Medienberichterstattung im Vorfeld von Strafprozessen

In Kapitel 5 wird die Rolle der Medienberichterstattung näher untersucht. Welche Aufgabe der Prozessberichterstattung zugesprochen wird und in wieweit sich die mediale Vorverurteilung in unserer Gesellschaft etabliert hat ist Gegenstand dieses Kapitels.

5.1 Prozessberichterstattung

Der Presse geht es um Auflage. Besondere Extremfälle und menschliche Schicksale werden von den Lesern gern aufgenommen. Sind durch diese Schicksale Prominente, wie Uli Hoeneß, betroffen so ist der medialen Berichterstattung die Aufmerksamkeit der Gesellschaft sicher.¹⁴¹

Laut den Wissenschaftlern Mathias Kepplinger und Thomas Zerback liegt die Differenz zwischen Rechtswirklichkeit und medialer Berichterstattung darin, dass das primäre Interesse der Justiz dem Recht gilt, aber das primäre Interesse der Medien gilt dem Unrecht. Diese Abweichungen haben auch Richter und Staatsanwälte festgestellt, die in einer von den Wissenschaftlern durchgeführten Online-Umfrage¹⁴² angaben, dass in „ihren“ Verfahren nicht alle Fakten richtig wiedergegeben worden sind.¹⁴³ Dies ist durch zwei Faktoren begründet: Erstens liegt es an der Aufmerksamkeitssteigerung und Anteilnahme durch Personalisieren der Verfahren und zweitens, am gesteigerten Interesse an involvierten Prominenten. Denn die Personen des öffentlichen Lebens stehen für gewisse Werte oder fungieren als Leitbild oder Kontrastfigur.¹⁴⁴ Ebenfalls besondere Bedeutung wird der Berichterstattung zugeschrieben, wenn etwas das Funktionieren der Gesellschaft bedroht.¹⁴⁵

¹⁴¹ Vgl. Meyer, 2013, S. 75.

¹⁴² Dies Umfrage „Der Einfluss der Medien auf die Richter und Staatsanwälte“ wurde mit 447 Richtern und 271 Staatsanwälten durchgeführt.

¹⁴³ <http://link.springer.com/article/10.1007/s11616-009-0036-y>.

¹⁴⁴ Vgl. Meyer, 2013, S. 76.

¹⁴⁵ Vgl. Meyer, 2013, S. 77.

Diese Differenz zwischen Realität und Berichterstattung kann durch Weglassung wichtiger Informationen noch verstärkt werden, denn das Nennen aller vorhandenen Fakten ist für eine ausgewogene Berichterstattung unabdinglich. Auf diesem Wege bestätigt auch die oben genannte Umfrage, dass die Ursache in der fehlerhaften Prozessberichterstattung oft nicht an dem liegt was berichtet wird, sondern was *nicht* berichtet wird.¹⁴⁶

Durch die anders wahrgenommene Rechtswirklichkeit können sich zudem Folgen für das Recht selbst ergeben. Wie schon beschrieben, orientieren sich die Medien an dem Geschmack der breiten Masse. Dies führt zu einer selektiven, verzerrten aber möglichst unterhaltenden Berichterstattung.¹⁴⁷

Aus diesem Grund ist zu befürchten, dass, wenn die Medienwirklichkeit immer mehr von dem realen Recht abweicht, das Recht bald an Akzeptanz verlieren könnte.

5.2 Mediale Vorverurteilung

Wie dem zu prüfenden Fall zu entnehmen ist, bedeutet ein Strafverfahren häufig einen Wendepunkt in dem Leben eines Angeklagten. So war es auch bei Uli Hoeneß. Er stand vor einem langen Verfahren, dessen Ausgang für ihn nicht absehbar war. Dieses Verfahren verlangte eine komplette Neuordnung seines Lebens. Auch den wirtschaftlichen, sozialen oder familiären Existenzgefahren wurde er ausgesetzt.

Oftmals werden Probleme dieser Art erst durch mediale Prozessberichterstattung geschaffen oder finden dadurch beachtliche Verstärkung. Diese ist oft schädlicher als die eigentliche Verurteilung durch die Gerichte. Der Beschuldigte wird aus seiner Anonymität gerissen und in den Mittelpunkt der Öffentlichkeit gestellt. Die Blamage des Angeklagten vor der Gesellschaft steuert die Nichtachtung seiner Person für ein mögliches strafbares Verhalten.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Vgl. Meyer, 2013, S. 77.

¹⁴⁷ Vgl. Meyer, 2013, S. 79.

¹⁴⁸ Vgl. Schulz, 202, S. 5.

Schon die Existenz eines Ermittlungsverfahrens birgt die Gefahr der Diskriminierung des Beschuldigten innerhalb der Gesellschaft. Durch diesen medialen Pranger erscheint häufig der Eindruck, dass die Schuld der betroffenen Person schon eindeutig geklärt ist.¹⁴⁹ Dies gilt vorzugsweise für Kapitalverbrechen oder für außergewöhnliche Wirtschaftsstraftaten, wie Steuerbetrug.¹⁵⁰

Diese Fälle werden von den Printmedien meistens mit plakativen Überschriften veröffentlicht. In dem zu untersuchenden Fall der Steuerhinterziehung von Uli Hoeneß waren dies beispielsweise Headlines wie: „*DER FALL HOENESS. Es geht um Börsen-Zockerei ++ 20 Mio. auf Geheim-Konten ++ Droht ihm jetzt Gefängnis*“.¹⁵¹ Die Süddeutsche-Zeitung veröffentlichte einen Artikel in ihrer Onlineausgabe mit dem Aufhänger: *Verdacht der Steuerhinterziehung "Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr"*.¹⁵²

Opfer medialer Vorverurteilung müssen diese Berichterstattung hinnehmen und mit der nicht abzusehenden Schädigung leben. Zwar stellt die Zivilrechtsordnung dem Beklagten ein Instrumentarium zur Verfügung, aber ob dies ein unbestreitbaren Rechtsschutz bieten kann, ist unter Beachtung der Pressefreiheit in Frage zu stellen.¹⁵³ Darüber hinaus wirkt dieser meist nur im Nachhinein und dann ist das Kind schon in den Brunnen gefallen.

Bei dieser Betrachtung herrscht eine Kollision der Grundrechte. Es gilt letztlich das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtspflege und dem Persönlichkeitsrecht des Angeklagten gleichzeitig aber dem Informationsinteresse der Gesellschaft sowie der Kontrollfunktion der Presse zu lösen.¹⁵⁴

Wie auch in Ziffer 13 und 13.1 des Pressekodex festgelegt wurde, darf keine Vorverurteilung eines Angeklagten geschehen und die Unschuldsvermutung muss bis zum rechtskräftigen Urteil bestehen bleiben. Bei Nichteinhaltung dieser

¹⁴⁹ Vgl. BVerfG 35, 202 ff.

¹⁵⁰ Vgl. Schulz, 2002, S.6.

¹⁵¹ <http://www.bild.de/sport/fussball/uli-hoeness/so-verzockte-sich-der-bayern-praesident-30093126.bild.html>.

¹⁵² <http://www.sueddeutsche.de/sport/verdacht-der-steuerhinterziehung-uli-hoeness-ist-kein-vorbild-mehr-1.1654046>.

¹⁵³ Vgl. Schulz, 2002, S.6.

¹⁵⁴ Vgl. Schulz, 2002, S.6.

Richtlinien besteht das Risiko, dass die Gesellschaft unter einem zu großen Einfluss steht.

5.3 Veröffentlichung Gerichtlicher Entscheidungen

Am 30. Oktober 2014 wurde das rechtskräftige Urteil über den Online-Auftritt des Oberlandesgerichts München anonymisiert veröffentlicht.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse verspürt zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Entscheidungen sind durch Neutralisierung für die Freigabe an die Öffentlichkeit zu bearbeiten.¹⁵⁵ Dabei muss jeweils eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse der Öffentlichkeit und der Medien mit dem Interesse des Verurteilten stattfinden.

Bei der Veröffentlichung des Urteils war im Fall Hoeneß neben dem Schutz allgemeiner Persönlichkeitsrechte auch das Steuergeheimnis (§ 30 AO) betroffen und musste bei der Veröffentlichung berücksichtigt werden.

1. „Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten.“¹⁵⁶

2. „Die anschließende Veröffentlichung als solche muß nicht durch die Gerichte selbst geschehen, sondern kann durch Organisationsakt auch der privaten Initiative Interessierter einschließlich der beteiligten Richter überlassen werden.“¹⁵⁷

¹⁵⁵ BverwG, Urteil vom 26. Februar 1997, Az. 6 C 3/96, NJW 1997, 2694.

¹⁵⁶ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=260297U6C3.96.0>.

¹⁵⁷ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=260297U6C3.96.0>.

3. *„Bei der Herausgabe von Gerichtsentscheidungen zu Zwecken der Veröffentlichung obliegt den Gerichten eine Neutralitätspflicht. Ihr entspricht ein Anspruch der Verleger von Fachzeitschriften wie auch von sonstigen Publikationsorganen auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb.“*¹⁵⁸

4. *„Die Übersendung von Gerichtsentscheidungen an Dauerbezieher muß möglichst gleichzeitig erfolgen. Die Herausgabe an Private einschließlich der privat tätigen Richter darf nicht so organisiert werden, daß bestimmte Verlage einen Wettbewerbsvorsprung erlangen können.“*¹⁵⁹

5. *„Bei der Herausgabe darf nicht nach dem wissenschaftlichen Niveau der zu beliefernden Presseorgane unterschieden werden (Änderung der Rechtsprechung; vgl. Beschluß vom 1. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 170.92 - Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 378)“.*¹⁶⁰

¹⁵⁸ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=260297U6C3.96.0>.

¹⁵⁹ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=260297U6C3.96.0>.

¹⁶⁰ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=260297U6C3.96.0>.

6 Analyse der medialen Berichterstattung über den Hoeneß-Prozess

Im sechsten Kapitel folgt eine Analyse, die untersucht ob und gegebenenfalls inwieweit eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und eine Verletzung des Steuergeheimnisses durch die Berichterstattung in der „Süddeutschen-Zeitung“ und dem „Tagesspiegel“ vorliegt. Es werden zwei verschiedene Arten der Online-Berichterstattung – Nachricht und Kommentar- auf mögliche Eingriffe geprüft.

6.1 Methodische Herangehensweise

Um die Analyse durchführen zu können, musste aufgrund der Vielzahl der erschienenen Artikel eine Eingrenzung auf zwei verschiedene Formen der Berichterstattung erfolgen. Durch das Erstellen von theoriegeleiteten Fragen findet eine Prüfung dieser Berichterstattung statt. Um signifikante Unterschiede zwischen den ausgewählten, thematisch gleichen Online-Artikeln zu ermitteln, wurden diese hinsichtlich einer möglichen Persönlichkeitsrechtsverletzung, der Verletzung des Steuergeheimnisses gem. § 30 AO und der Einhaltung der ethischen Grundsätze (Pressekodex) geprüft.

Die Analyse der beiden Artikel basiert auf folgenden Fragen:

- 1) Wann, durch wen und in welchem Medium wurde der relevante Artikel über Uli Hoeneß Steueraffäre veröffentlicht?
- 2) Mit welcher Headline¹⁶¹ und Kernaussage wurde der Artikel betitelt?
- 3) Wurde die journalistische Sorgfaltspflicht, insbesondere die Vorgaben des Pressekodex eingehalten?
- 4) Verletzt der relevante Artikel das Allgemeine Persönlichkeitsrecht von Uli Hoeneß?

¹⁶¹ Headline bedeutet ins Deutsche übersetzt Überschrift // <http://www.duden.de/rechtschreibung/Ueberschrift>.

- a. Welche Sphäre der Persönlichkeit von Uli Hoeneß wurde durch den Artikel betroffen?
 - b. Liegt ein ernsthaftes öffentliches Interesse an dem Steuerrechtsskandal vor?
- 5) Wurde das Steuergeheimnis gem. § 30 AO durch den veröffentlichten Artikel verletzt?
- a. Handelt es sich um ein geschütztes Verhältnis?
 - b. Wurde das Steuergeheimnis verletzt?
 - c. Hat ein Amtsträger gehandelt?

Während der Analyse der relevanten Online-Artikel werden die Fragen in der oben genannten Abfolge beantwortet.

6.2 Erscheinungsformen der Artikel

Im folgenden Kapitel werden die Merkmale der gewählten Berichterstattungen definiert und die Unterschiede aufgeführt.

6.2.1 Nachricht

John B. Bogart, Lokalredakteur bei der amerikanischen Zeitung „Sun“ definierte die Nachricht 1880 wie folgt: *„When a dog bits a man, that’s not news, but when a man bites a dog, that’s news.“* Gesprochen wird hierbei von der „Man-bites-dog-Formel“.¹⁶²

Das Format der Nachricht muss sich vom alltäglichen unterscheiden, etwas ungewöhnliches und Neues darstellen.¹⁶³ Eine Nachricht bekommt dann ihren Wert,

¹⁶² Vgl. von La Roche et al., 2013, 75.

¹⁶³ Vgl. von La Roche et al., 2013, 75.

wenn das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit geweckt wird.¹⁶⁴ Folgende Elemente machen eine Nachricht aus¹⁶⁵ :

- Aktualität
- Allgemeines Interesse
- Aufbau
- Mitteilung / Verständlichkeit
- Objektivität

Der am 20. April 2013 erschienene Artikel in der Süddeutschen Zeitung „Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr“ soll als Beispiel der veröffentlichten Nachrichten zum Thema der Steuerhinterziehung dienen.

6.2.2 Kommentar

Um einen Kommentar verfassen zu können, ist es notwendig, dass schon eine Nachricht über dieses Thema veröffentlicht wurde. Somit baut ein Kommentar auf einer Nachricht auf.¹⁶⁶

Anders als bei der Nachricht sollen Kommentare nicht die Tatsachen beschreiben, sondern der Verfasser soll nur bezugnehmend argumentieren.¹⁶⁷

In der Praxis wird zwischen drei Arten von Kommentaren unterschieden:

- Der Argumentations-Kommentar
- Der Geradeaus-Kommentar
- Der Einerseits-Andererseits-Kommentar¹⁶⁸

¹⁶⁴ Vgl. von La Roche et al., 2013, 76.

¹⁶⁵ Vgl. von La Roche et al., 2013, 78.

¹⁶⁶ Vgl. von La Roche et al., 2013, 177.

¹⁶⁷ Vgl. von La Roche et al., 2013, 178.

¹⁶⁸ Vgl. von La Roche et al., 2013, 178.

Der am 5. November 2014 erschienene Kommentar im Tagesspiegel „Das Schurkenstück des Ulrich H.“ dient als Beispiel der veröffentlichten Kommentare in Bezug auf den Skandal der Steueraffäre.

Unterschiede

Somit liegt der Unterschied zwischen Nachricht und Kommentar darin, dass eine Nachricht dem Rezipienten etwas Aktuelles objektiv mitteilt. Hingegen beschäftigt sich der Kommentar mit dem Thema und verfolgt überwiegend subjektive Ansätze, um den Leser in seiner Meinung zu beeinflussen.¹⁶⁹

6.3 Analyse der veröffentlichten Artikel

In den nachfolgenden zwei Unterkapiteln werden jeweils eine Nachricht und ein Kommentar durch die in Kapitel 6.1 definierten Fragen untersucht. Bestandteil der Untersuchung ist es herauszufinden, ob die Persönlichkeitsrechte und die Wahrung des Steuergeheimnisses gem. § 30 AO verletzt wurden. Zudem werden die Artikel auch auf die Einhaltung der ethischen Grundsätze und journalistischen Sorgfaltspflichten (Pressekodex) überprüft.

6.3.1 „Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr“

Die Nachricht wurde am 20. April 2013 um 19.15 Uhr auf der Online-Plattform der Süddeutschen-Zeitung veröffentlicht. Ein Autor wurde nicht explizit aufgeführt.¹⁷⁰

Betitelt wurde diese Nachricht mit der Headline: „*Verdacht der Steuerhinterziehung. Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr*“.¹⁷¹ Die Äußerung, dass Uli Hoeneß kein Vorbild mehr sei, führt auf ein Zitat von Florian Pronold zurück, der ein Amt als Vorsitzender der SPD in Bayern innehat. Die Kernaussage dieser Headline gibt

¹⁶⁹ Vgl. von La Roche et al., 2013, 77.

¹⁷⁰ <http://www.sueddeutsche.de/sport/verdacht-der-steuerhinterziehung-uli-hoeness-ist-kein-vorbild-mehr-1.1654046>.

¹⁷¹ <http://www.sueddeutsche.de/sport/verdacht-der-steuerhinterziehung-uli-hoeness-ist-kein-vorbild-mehr-1.1654046>.

die Ansicht des Politikers wieder, der in seiner Erklärung kritisch erläuterte, dass Uli Hoeneß seine Vorbildfunktion mit Füßen getreten habe. Außerdem sei Steuerflucht kein Kavaliersdelikt, sondern ist die schlimmste Form asozialen Verhaltens.¹⁷² Im Rahmen dieser Veröffentlichung wurden von den Journalisten diverse Zitate verwendet, die von Politikern stammen und deren Ansicht zu der Steueraffäre von Uli Hoeneß verdeutlichen. So sagte unter anderem der bayrische Ministerpräsident Horst Seehofer: *„Ich weiß, dass ein Verfahren läuft.“*¹⁷³ Weiterführend sagte er: *„Das müssen jetzt die Justiz und Finanzbehörden regeln“* und das Hoeneß *„wie jeder andere Bürger auch“* behandelt wird.¹⁷⁴

Es ist festzuhalten, dass durch die Benutzung von indirekter Rede und direkter Zitate keine Verletzung der ethischen Grundsätze festzustellen ist. Dies ist auch so zu begründen, dass die Medien nicht in ihrer Aufgabe der öffentlichen Meinungsäußerung behindert werden dürfen. Eine vermeintliche Straftat stellt ein Zeitgeschehen dar, dessen Vermittlung zu den Pflichten der Medien gehört.

Da es sich bei dem Steuervergehen um eine Beziehung zur Umwelt handelt, könnte im ersten Moment der Gedanke entstehen, dass Uli Hoeneß in seiner Sozialsphäre angegriffen wurde. Diese Sphäre bietet, wie in Kapitel 2.2.2 dargestellt, neben der Öffentlichkeitssphäre den geringsten Schutz vor Eingriffen. Somit darf innerhalb dieser Sphäre über wahre Tatsachen berichtet werden, sofern ein öffentliches Informationsinteresse besteht.

Dennoch ist zu beachten, dass es sich um sensible Daten handelt, die ihren Schutz unter anderem in § 30 AO des Steuergeheimnisses finden. Aus diesem Grund fand der Eingriff nach Auffassung der Autorin in der Privatsphäre von Uli Hoeneß statt. Dies ist dadurch zu begründen, dass die Privatsphäre als ein Bereich gesehen wird, der über den häuslichen Bereich hinaus geht und Örtlichkeiten erfasst, die von der Öffentlichkeit deutlich abgeschieden sind.¹⁷⁵ Darunter

¹⁷² <http://www.sueddeutsche.de/sport/verdacht-der-steuerhinterziehung-uli-hoeness-ist-kein-vorbild-mehr-1.1654046>.

¹⁷³ <http://www.sueddeutsche.de/sport/verdacht-der-steuerhinterziehung-uli-hoeness-ist-kein-vorbild-mehr-1.1654046>.

¹⁷⁴ <http://www.sueddeutsche.de/sport/verdacht-der-steuerhinterziehung-uli-hoeness-ist-kein-vorbild-mehr-1.1654046>.

¹⁷⁵ Vgl. BVerfGE 101, 361/383 f.

zählt nach Meinung der Autorin auch das Finanzamt, da dort Akten lagern, die für die breite Öffentlichkeit unzugänglich sind. Zudem umfasst die Privatsphäre neben dem Schutz der Verhaltensfreiheit und Privatheit auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In Bezug auf diese Selbstbestimmung darf jeder Einzelne entscheiden, inwieweit er Informationen über die eigene Person nach außen tragen möchte. Außerdem werden durch die Privatsphäre Vorkommnisse geschützt, die durch den Betroffenen als „peinlich“ oder „unpassend“ eingestuft werden und bei denen durch die Berichterstattung eine erhebliche öffentliche Reaktion hervorgerufen wird. Dies war bei der Veröffentlichung und der weiterführenden Berichterstattung über den Steuerskandal von Uli Hoeneß vorprogrammiert.

Bei der Privatsphäre gilt, wie oben erklärt, dass eine Berichterstattung bei ernsthaftem öffentlichem Interesse gerechtfertigt ist. Dieses öffentliche Interesse ist dadurch gegeben, dass Uli Hoeneß eine wirtschaftliche Straftat vorgeworfen wird, die unter anderem auch die Gesellschaft betrifft. Er hat selbst jahrelang ein „Saubermann-Image“ gepflegt und trotzdem eine Steuerhinterziehung in Millionenhöhe begangen.

Bei dem veröffentlichten Artikel handelt es sich um eine Berichterstattung über eine vermeintliche Straftat, auch Verdachtsberichterstattung genannt. Hier ist zu beachten, dass die Presse stets über einen Mindestbestand an Beweistatsachen verfügen muss, um die Veröffentlichung dieses Artikels zu rechtfertigen. Die aufgeführte Beweistatsache in dem Bericht der Süddeutschen-Zeitung ist zum einen, dass die Selbstanzeige von Uli Hoeneß schon öffentlich bekannt war. Er selbst hat diese gegenüber dem Focus bestätigt.

Zum anderen wird dies verstärkt durch die Bestätigung, dass Horst Seehofer schon länger Kenntnis von den Ermittlungen gegen Uli Hoeneß hatte. Des Weiteren beruft sich die Zeitung auf den Artikel des Focus¹⁷⁶, der am Morgen des 20. April 2013 die Selbstanzeige von Uli Hoeneß erstmals veröffentlichte.

¹⁷⁶ http://www.focus.de/sport/fussball/bundesliga1/selbstanzeige-beim-finanzamt-uli-hoeneß-unter-verdacht-der-steuerhinterziehung_aid_966246.html.

Aufgrund der Tatsache, dass Uli Hoeneß eine Person des öffentlichen Lebens ist, herrscht von vorneherein ein höheres öffentliches Interesse. Dies erlaubt der Süddeutschen-Zeitung eine identifizierende Berichterstattung, insbesondere eine Namensnennung, über den vermeintlichen Täter Uli Hoeneß. Nach der bis zum Jahre 2004 bestehenden Rechtsprechung zur „Person der Zeitgeschichte“ gälte Uli Hoeneß aufgrund seiner herausragenden Stellung in der Gesellschaft als eine „absolute“ Person der Zeitgeschichte. Aber diese Rechtsprechung ist in der heutigen Zeit nicht mehr aktuell, denn jetzt wird nach der Sphärentheorie entschieden. In welcher Sphäre Uli Hoeneß einen Eingriff zulassen musste, wurde im vorherigen Abschnitt ausführlich erläutert.

Uli Hoeneß hat sich durch die Begehung der Steuerhinterziehung selbst zum Gegenstand des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit gemacht. Somit ist abschließend zu sagen, dass die Abwägung der streitenden zu Interessen keinem Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber der Pressefreiheit führt. Der Eingriff in das APR von Uli Hoeneß durch die Süddeutsche-Zeitung ist somit durch die Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 gerechtfertigt.

Abschließend stellt sich noch die Frage, ob das Steuergeheimnis gem. § 30 AO verletzt wurde.

Allgemein ist für die Nachricht aus der Süddeutschen-Zeitung festzuhalten, dass sie ausschließlich über die Tatsache der Steuerhinterziehung und der Selbstanzeige an sich informieren. Der Artikel gibt keine Auskünfte über die Höhe der Hinterziehung und wer es an den Focus herangetragen hat. Der Artikel wurde von einem Journalisten verfasst. Journalisten sind keine Amtsträger und auch keine ihnen gleichstehende Person nach § 30 Abs. 3 AO. Somit können sie auch keine Verletzung des Steuergeheimnisses begehen. Denn § 30 AO verpflichtet ausdrücklich und abschließend nur die dort genannten Personen zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Ob ein Amtsträger durch eine mögliche Weitergabe von Informationen an die Medien eine Verletzung begangen hat, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

6.3.2 Das Schurkenstück des Ulrich H.

Am 5. November 2013 veröffentlichte „Der Tagesspiegel“ auf der Online-Plattform einen Kommentar von Lorenz Maroldt mit dem Titel „Das Schurkenstück des Ulrich H.“.¹⁷⁷

Mit der Headline „Das Schurkenstück des Ulrich H.“ wollte der Journalist darlegen, dass aus dem „*Charmeurliebhaber und Merkel-Liebhaber*“¹⁷⁸ nur noch der Angeklagte Ulrich H. übriggeblieben ist.

Nach der persönlichen Beurteilung der Autorin dieser Arbeit lassen sich erhebliche Verletzungen der ethischen Selbstverpflichtung, die im dem Pressekodex niedergeschrieben sind, feststellen.

So bezeichnet der Redakteur Maroldt Uli Hoeneß als „*kleines Würstchen*“¹⁷⁹ und verletzt auf diesem Wege Ziffer 1 „Wahrung und Achtung der Menschenwürde“ und Ziffer 9 „Schutz der Ehre“ des Pressekodex. Denn Journalisten sollen, wie schon in Kapitel 2.3 dargelegt wurde, die Grundgesetze wahren. Indem der Autor dieses Artikels Uli Hoeneß auf diese diffamierende Art und Weise beleidigt verstößt er jedoch gegen die „Achtung der Menschenwürde“. Auch Äußerungen wie „*populistischen Blender*“¹⁸⁰ und „*Schizophrenen*“¹⁸¹ verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Abschließend wird Uli Hoeneß durch die Aussage: Er sei der Vertreter „*des Drecks an dem unsere Gesellschaft erstickt*“¹⁸² regelrecht diskreditiert.

Weiterführend verstößt der Redakteur dieses Kommentares gegen Ziffer 13 „Unschuldsvermutung“ und Richtlinie 13.1 „Vorverurteilung“ des Pressekodex indem er Uli Hoeneß direkt an einen „Pranger“ vor der gesamten Öffentlichkeit stellt. Durch Ziffer 13 wird eine Richtlinie zur Unschuldsvermutung aufgestellt, die durch Richtlinie 13.1 vor Vorverurteilung durch Berichterstattung konkretisiert wird.

¹⁷⁷ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

¹⁷⁸ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

¹⁷⁹ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

¹⁸⁰ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

¹⁸¹ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

¹⁸² <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

Der Kommentar wurde am 5. November 2013 und damit vor der rechtskräftigen Verurteilung veröffentlicht. Somit herrscht eine direkte Vorverurteilung der Person Uli Hoeneß und die Unschuldsvermutung, die bis zum rechtskräftigen Urteil bestehen muss, ist nicht mehr gegeben.

In Kapitel 2.3 ist die Autorin dieser Arbeit auch noch auf die Ziffern: 3 „Richtigstellung“, 4 „Grenzen der Recherche“, und 8 „Schutz der Persönlichkeit“ des Pressekodex eingegangen. Da diese durch die ausgewählten Artikel nicht verletzt wurden, sind diese in dem Analysekapitel nicht aufgeführt. Ziffer 3 wäre betroffen gewesen, wenn Uli Hoeneß freigesprochen worden wäre.

Durch die vom Journalisten Maroldt gegangenen Verstöße stünde Uli Hoeneß das Recht zu bei dem Presserat eine Beschwerde einzuleiten und den journalistischen Beitrag presseethisch überprüfen zu lassen.¹⁸³ Sollte dieser Beschwerde stattgegeben werden kann durch den Presserat ein:

- ein Hinweis
- eine Missbilligung
- eine Rüge

ausgesprochen werden. Nach Ziffer 16 entspricht es fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen. Dennoch kann der Beschwerdeausschuss, trotz begründeter Beschwerde im Einzelfall auf eine Maßnahme verzichten.¹⁸⁴

Der Ablauf der Beschwerde ist auf der kommenden Seite aufgeführt.¹⁸⁵

¹⁸³ http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Beschwerdeanleitung.pdf.

¹⁸⁴ http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Beschwerdeordnung_2016.pdf.

¹⁸⁵ http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Beschwerdeanleitung.pdf.

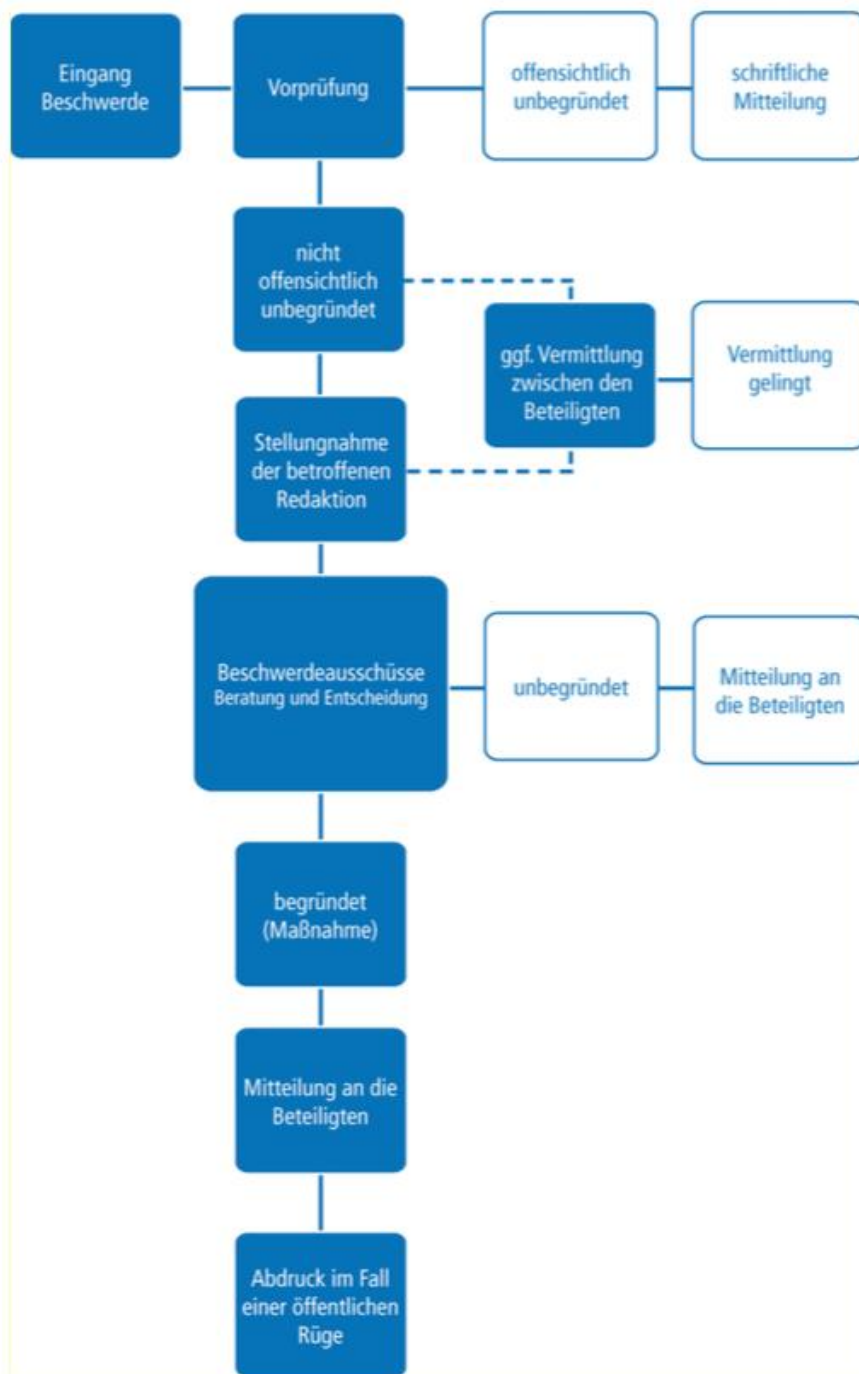


Abbildung 2: Beschreibung des Ablaufs einer Beschwerde beim Presserat

Schon in der Nachricht „Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr“ wurde ausführlich erläutert, dass Uli Hoeneß in seiner Privatsphäre angegriffen wurde. Dort wurde allerdings festgestellt, dass er diesen Eingriff dulden muss, weil ein „legitimes öffentliches Interesse“ der Öffentlichkeit bestand. Bei dem Kommentar hingegen wurde schon gegen diverse Ziffern des Pressekodex verstoßen. Ob und inwieweit auch Verstöße gegen die rechtlichen Grundsätze vorliegen, wird im nächsten Absatz näher erläutert.

In Kapitel 2.3 wurde durch die Verfasserin dieser Arbeit festgestellt, dass gem. Art. 5 GG auch närrische Aussagen durch die Pressefreiheit geschützt sind. Sie findet ihre Grenzen aber gem. Art. 5 Abs. 2 GG, in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Vor allem die Äußerungen „*kleines Würstchen*“¹⁸⁶ und Uli Hoeneß sei der „*Vertreter des Drecks an dem unsere Gesellschaft erstickt*“¹⁸⁷ sind bewusst ehrverletzend gewählt. Dem Autor geht es gerade darum, Uli Hoeneß vor der gesamten Öffentlichkeit zu blamieren und ihn als schlechten Menschen darzustellen. Die niedergeschriebenen Beleidigungen stellen gem. § 185 Strafgesetzbuch (StGB) ausdrücklich eine Straftat dar. Der § 185 StGB ist ein allgemeines Gesetz und somit fällt dieser unter die Grenzen der Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG.

Die Bemerkung, Uli Hoeneß „*führt ein florierendes Fleischgeschäft, das vier Millionen Würstchen täglich presst und die Mitarbeiter dazu*“ fällt nach der Meinung der Autorin dieser Arbeit unter den Straftatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB, da der Autor eine nicht erwiesene Tatsache über Uli Hoeneß behauptet, die geeignet ist, ihn verächtlich zu machen. Auch dies ist ein allgemeines Gesetz und bildet eine Grenze der Pressefreiheit.

Die Art und Weise dieser Berichterstattung ist nicht durch „legitimes Informationsinteresse“ der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, da dieser Kommentar nur darauf abzielt Uli Hoeneß vor der Gesellschaft zu diskreditieren.

¹⁸⁶ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

¹⁸⁷ <http://www.tagesspiegel.de/meinung/hoeness-prozess-das-schurkenstueck-des-ulrich-h-/9032646.html>.

In Bezug auf das Steuergeheimnis sind keinerlei Verstöße zu entdecken. Es werden wenige Worte über den eigentlichen Skandal verloren, mehr über die Person Uli Hoeneß. Darüber hinaus ist auch hier der Journalist kein Amtsträger.

7 Abschlussbetrachtung

Die vorhergegangene Analyse hat ergeben, dass die Nachricht „Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr“ weder gegen medienethischen Grundsätze des Pressekodex verstößt noch Uli Hoeneß in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder seinem Steuergeheimnis verletzt.

Der Kommentar „Das Schurkenstück des Ulrich H.“ hingegen verstößt gegen diverse Ziffern des Pressekodex und die mediale Darstellung der Person Hoeneß ist nach Auffassung der Autorin nicht zu unterstützen und klar zu verurteilen. Mehrere Äußerungen die durch den Journalisten Maroldt veröffentlicht wurden stellen sogar einen Straftatbestand gem. § 185 der Beleidigung und §186 der üblen Nachrede dar. Zwar ist Uli Hoeneß eine öffentlichkeitsgewohnte Person und musste somit mit kritischer Berichterstattung rechnen, aber eine derart diffamierende Berichterstattung ist auch durch „legitimes Informationsinteresse“ der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen. Somit ist auch kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Uli Hoeneß zu gewährleisten.

Er könnte somit gerichtlich gegen den Verlag „Der Tagesspiegel“ oder den Journalisten Maroldt vorgehen. Zivilrechtlich könnte er Klage auf Schadensersatz, Schmerzensgeld oder Unterlassung einreichen. Daneben könnte Uli Hoeneß Strafantrag wegen Beleidigung sowie übler Nachrede stellen und eine Beschwerde beim Deutschen Presserat einlegen.

Zwar ist die Bedeutung der Medien in der heutigen Zeit hinsichtlich der Meinungsbildung sinnvoll und auch notwendig, aber diese Art der Berichterstattung sollte nicht veröffentlicht werden. Nach der Meinung der Verfasserin hätte der Journalist, der den Kommentar über den Fall Hoeneß verfasst hat andere Wege nutzen können um die Visits auf der Onlineplattformen des Tagesspiegels zu steigern. Dies muss nicht zwingendermaßen durch vorverurteilende Informationen und reißerische Headlines geschehen.

So hat der Journalisten, der den Kommentar verfasste, gegen mehrere Ziffern der publizistischen Grundsätze des Pressekodex verstoßen und diesen nicht beachtet. Besonders die Äußerung des Redakteurs Lorentz Maroldt, der Uli

Hoeneß als „*Dreck an dem unsere Gesellschaft erstickt*“¹⁸⁸ bezeichnet, gilt als Paradebeispiel für die Missachtung der Richtlinie 13.1 des Pressekodex. Auf Ziffer 1 „Achtung der Menschenwürde“, Ziffer 9 „Schutz der Ehre“ und Richtlinie 13.1 „Vorverurteilung“ des Pressekodex sollte nach Auffassung der Verfasserin von Medienschaffenden ein verstärkter Wert gelegt werden. Es ist nicht von Bedeutung, welcher strafrechtliche Vorwurf einem Menschen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte in einem Prozess gemacht wird, aber eine faire und vor allem vorurteilsfreie Behandlung hat jeder verdient. Durch eine vorurteilsfreie Berichterstattung und angebrachte Betrachtung der im Blickpunkt stehenden Person würden sowohl die ethischen Grundsätze als auch eine menschenwürdige Darstellungsweise der Betroffenen sichergestellt sein. So muss Medienarbeit über Straftaten nicht zwingend unmoralisch sein, sondern kann durch genaue Recherche der Hintergrundinformationen und eine gewisse Sachlichkeit durchaus den Wissenshunger der Gesellschaft stillen, ohne den Betroffenen in seinen Rechten zu sehr zu verletzen.

Wird die Berichterstattung über den Fall Hoeneß in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen betrachtet so ist es lassen sich auch hier Verstöße feststellen. Indem Herr Maroldt Ulli Hoeneß unter anderem als „*kleines Würstchen*“¹⁸⁹, „*Schizophrenen*“¹⁹⁰ oder „*populistischen Blender*“¹⁹¹ bezeichnet hat er in dem Kommentar „Das Schurkenstück des Ulrich H.“¹⁹² sogar den Straftatbestand der Beleidigung und üblen Nachrede erfüllt.

Selbstverständlich können die Ergebnisse der analysierten Artikel nicht auf die gesamte mediale Berichterstattung übertragen werden, aber es ist festzuhalten, dass es sehr auf die Wortwahl in den einzelnen Artikeln ankommt. Sofern es sich um eine objektive Berichterstattung handelt, die zuvor gut recherchiert wurde und keine Vorverurteilung oder Ehrverletzung beinhaltet, ist die Pressefreiheit zu gewährleisten. Nur auf diesem Wege kann die Presse ihrem Auftrag nachkommen.

¹⁸⁸ Vgl. Kapitel 6.3.2.

¹⁸⁹ Vgl. Kapitel 6.3.2.

¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 6.3.2.

¹⁹¹ Vgl. Kapitel 6.3.2.

¹⁹² Vgl. Kapitel 6.3.2.

Literaturverzeichnis

Bücher:

Andguladze, Mamuka: Kollision zwischen den Medienfreiheiten und allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Funktion und Rolle des Informationsinteresses der Öffentlichkeit. 2011 Verlag: Dr. Kovac

Bausenwesen, Christoph: Das Prinzip Uli Hoeneß. Ein Leben in Widersprüchen. Göttingen, 2014 Verlag: Die Werkstatt

Branahl, Udo: Medienrecht. Eine Einführung, 5., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden, 2006 Verlag: Springer Verlag

Burkhardt, Emanuel H.: Presserecht. Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Standesrecht, Anzeigenrecht, Werbe- und Wettbewerbsrecht, Vertriebsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Arbeitsrecht, Titelschutz, Jugendmedienschutz und Steuerrecht. München, 2006 Verlag: Beck

Deutscher Presserat: Publizistische Grundsätze (Pressekodex). Bonn, 2013 Verlag: Presserat

Götting, Horst-Peter et. al: Handbuch des Persönlichkeitsrechts. München, 2008 Verlag: C.H. Beck

Heimann, Felix: Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht, der Pressekodex im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Medienethik. Band 37, Frankfurt am Main, 2009 Verlag: Peter-Lang

Jarras, Dr. Hans D. / **Pieroth**, Dr. Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 7. Auflage, München, 2004 Verlag: C.H. Beck

Korte, Benjamin: Praxis des Presserechts. Hamburg, 2014 Verlag: C.H. Beck

Lauber- Rösner, Anne: Aktuelle Entwicklung im Persönlichkeitsrecht. Band 28, Baden-Baden, 2010 Verlag: Nomos

Meyer, Myrna: Der Gerichtsprozess in der medialen Berichterstattung. Die Macht der mediengeprägten öffentlichen Meinung und die Rolle der Prozessbeteiligten in der heutigen Mediengesellschaft. Hamburg, 2013 Verlag: Nomos

Pöllat, Thilo K.: Die Akte Hoeneß. Portrait eines Potentaten. München, 2015 Verlag: CBX Verlag UG

Schulz, Uwe: Die rechtlichen Auswirkungen von Medienberichterstattung auf Strafverfahren, Frankfurt am Main, 2002 Verlag: Peter-Lang

Schwarz/ Pahlke: AO/FGO Kommentar. Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung. Freiburg, 2015 Verlag: Haufe

Sodan, Helge: Grundgesetz. Ein Beck'scher Kompakt Kommentar. 2. Wesentlich veränderte Ausgabe. München, 2011 Verlag: C.H. Beck

Soehring, Jörg: Presserecht. Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Medien. 4. Vollständig überarbeitete Auflage. Köln, 2010 Verlag: Dr. Otto Schmidt

Spiegel, Helmut: Steuergeheimnis und Strafverfahren. Aachen, 1999 Verlag: Shaker

Von La Roche, Walter et al.: Einführung in den praktischen Journalismus: Mit genauer Beschreibung aller Ausbildungswege. Wiesbaden, 2013 Verlag: Springer

Internetquellen:

Bonfadelli, Heinz: Medien und Gesellschaft im Wandel. URL:

<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/172610/medien-und-gesellschaft-im-wandel?p=all#footnode1-1>, 2014. Aufgerufen am: 12.06.2016

Brahnal, Udo / Donges, Patrick: Warum Medien wichtig sind: Funktionen in der Demokratie URL: → <http://www.bpb.de/izpb/7492/warum-medien-wichtig-sind-funktionen-in-der-demokratie?p=all> , 2011 aufgerufen am:12.06.2016

BVerwG: Entscheidung. URL: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=260297U6C3.96.0>, 1997, aufgerufen am: 19.06.2016

Deutscher Presserat: Pressekodex. URL: <http://www.presserat.de/pressekodex/chronik/#panel-undefined> Aufgerufen am: 29.06.2016

Draxler, Alfred: DER FALL HOENESS. Es geht um Börsen-Zockerei ++ 20 Mio. auf Geheim-Konten ++ Droht ihm jetzt Gefängnis.URL:

<http://www.bild.de/sport/fussball/uli-hoeness/so-verzockte-sich-der-bayern-praesident-30093126.bild.html>, 2013, abgerufen: 7.6.2016

Duden: Überschrift. URL: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Ueberschrift>. Aufgerufen am: 19.06.2016

o.V: Organisationsakt. URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/organisationsakt>, 2013 aufgerufen am: 03.07.2016

o.V: Selbstanzeige beim Finanzamt. Hoeneß unter Verdacht der Steuerhinterziehung URL: http://www.focus.de/sport/fussball/bundesliga1/selbstanzeige-beim-finanzamt-uli-hoeness-unter-verdacht-der-steuerhinterziehung_aid_966246.html, 2013, aufgerufen am 19.06.2016

o.V: Artikel 5 GG. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html. Aufgerufen am: 22.07.2016

o.V: Hoeneß hoffte auf Steuerabkommen mit der Schweiz. URL: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/steuersuender-hoeness-hoffte-auf-deutsches-abkommen-mit-der-schweiz-a-958206.html> , 2014. Aufgerufen am: 04.07.2016

o.V: Hoeneß-Erklärung zum Rücktritt: Das entspricht meinem Verständnis von Anstand. URL: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/hoeness-verzichtet-auf-revision-a-958622.html> , 2014. Aufgerufen am: 29.06.2016

o.V: Person K. Wiegerling URL: <https://www.sowi.uni-kl.de/philosophie/personen/k-wiegerling/> . Aufgerufen am 17.06.2016

o.V: Uli Hoeneß aus Haft entlassen. URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-02/uli-hoeness-steuerhinterziehung-haftentlassung> , 2016. Aufgerufen am: 03.07.2016

o.V: Uli Hoeneß Interview. URL: <http://www.zeit.de/2013/19/uli-hoeness-interview/seite-4> , 2013. Aufgerufen am: 22.07.2016

o.V: Verdacht der Steuerhinterziehung. Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr. URL: <http://www.sueddeutsche.de/sport/verdacht-der-steuerhinterziehung-uli-hoeness-ist-kein-vorbild-mehr-1.1654046>, 2013. Aufgerufen am 21.07.2016

Röhring , Johannes: Geheimes Fußballkonto in der Schweiz. Spitzenvertreter der Bundesliga bunkerte halbe Milliarde. URL : <http://www.stern.de/sport/fussball/geheimes-fussballkonto-in-der-schweiz-spitzenvertreter-der-bundesliga-bunkerte-halbe-milliarde-3201012.html>, 2014. Aufgerufen am: 19.07.2016

Ruprecht, René: Vom ersten Verdacht bis zu den Haftbedingungen. URL: <http://www.stern.de/panorama/stern-crime/fall-hoeness--vom-ersten-verdacht-bis-zu-den-haftbedingungen-3398580.html>, 2014. Aufgerufen am : 08.07.2016

Tölle, Dennis: BGH vs. EGMR: Die Rechtsprechung zum Fall Prinzessin Caroline im Überblick URL: <https://www.rechtambild.de/2011/05/bgh-vs-emrk-die-rechtsprechung-zum-fall-prinzessin-caroline-im-ueberblick/>, 2011. Aufgerufen am: 25.07.2016

Anlagen

Anlage 1: Publizistische Grundgesetze (Pressekodex)



INHALT

Präambel und Ziffern	3
Publizistische Grundsätze	8
Beschwerdeordnung	34

Pressekodex |



PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE (PRESSEKODEX)

*Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden
beschlossen und erstmals Bundespräsident Gustav W. Heinemann am
12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.*

Fassung vom 13. März 2013

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1

WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2

SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3

RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 4

GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Ziffer 5

TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Ziffer 6

TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Ziffer 7

SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Ziffer 8

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9

SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10

RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11

SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 12

DISKRIMINIERUNGEN

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13

UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Ziffer 14

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

VERGÜNSTIGUNGEN

Ziffer 15

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Ziffer 16

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

Ziffer 1**WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE**

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

RICHTLINIE 1.1 – EXKLUSIVVERTRÄGE

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

RICHTLINIE 1.2 – WAHLKAMPFBERICHTERSTATTUNG

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

RICHTLINIE 1.3 – PRESSEMITTEILUNGEN

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Ziffer 2 SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

RICHTLINIE 2.1 – UMFRAERGEERGEBNISSE

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

RICHTLINIE 2.2 – SYMBOLFOTO

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderung

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen. →

RICHTLINIE 2.3 – VORAUSBERICHTE

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechnete Interessen Dritter verletzt werden.

RICHTLINIE 2.4 – INTERVIEW

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt. Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

RICHTLINIE 2.5 – GRAFISCHE DARSTELLUNGEN

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

RICHTLINIE 2.6 – LESERBRIEFE

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers

eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 3**RICHTIGSTELLUNG**

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

RICHTLINIE 3.1 – ANFORDERUNGEN

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

RICHTLINIE 3.2 – DOKUMENTIERUNG

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufern, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Ziffer 4

GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

RICHTLINIE 4.1 – GRUNDSÄTZE DER RECHERCHEN

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

RICHTLINIE 4.2 – RECHERCHE BEI SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden. →

RICHTLINIE 4.3 – SPERRUNG ODER LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

Ziffer 5**BERUFSGEHEIMNIS**

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

RICHTLINIE 5.1 – VERTRAULICHKEIT

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

RICHTLINIE 5.2 – NACHRICHTENDIENSTLICHE TÄTIGKEITEN

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar. →

RICHTLINIE 5.3 – DATENÜBERMITTLUNG

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Ziffer 6

TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

RICHTLINIE 6.1 – DOPPELFUNKTIONEN

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Ziffer 7**TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION**

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

RICHTLINIE 7.1 – TRENNUNG VON REDAKTIONELLEM TEXT UND ANZEIGEN

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

RICHTLINIE 7.2 – SCHLEICHWERBUNG

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

RICHTLINIE 7.3 – SONDERVERÖFFENTLICHUNGEN

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

RICHTLINIE 7.4 – WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Wertpapiere und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Wertpapiers sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen zwei Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Finanzanalysen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

Ziffer 8

SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEIT

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

RICHTLINIE 8.1 – KRIMINALBERICHTERSTATTUNG

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,

- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben. Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

RICHTLINIE 8.2 – OPFERSCHUTZ

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

RICHTLINIE 8.3 – KINDER UND JUGENDLICHE

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

RICHTLINIE 8.4 – FAMILIENANGEHÖRIGE UND DRITTE

Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

RICHTLINIE 8.5 – VERMISSTE

Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

RICHTLINIE 8.6 – ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

RICHTLINIE 8.7 – SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

RICHTLINIE 8.8 – AUFENTHALTSORT

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

RICHTLINIE 8.9 – JUBILÄUMSDATEN

Vor der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten von Personen, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, vergewissert sich die Redaktion, dass die Betroffenen damit einverstanden sind.

RICHTLINIE 8.10 – AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Infor-

manten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,

- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um den Anspruch auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

RICHTLINIE 8.11 – OPPOSITION UND FLUCHT

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

Ziffer 9

SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10
RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 11

SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

RICHTLINIE 11.1 – UNANGEMESSENE DARSTELLUNG

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

RICHTLINIE 11.2 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER GEWALTSTATEN

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

RICHTLINIE 11.3 – UNGLÜCKSFÄLLE UND KATASTROPHEN

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

**RICHTLINIE 11.4 – ABGESTIMMTES VERHALTEN MIT BEHÖRDEN/
NACHRICHTENSPERRE**

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht. Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

RICHTLINIE 11.5 – VERBRECHER-MEMOIREN

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

RICHTLINIE 11.6 – DROGEN

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

Ziffer 12**DISKRIMINIERUNGEN**

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

RICHTLINIE 12.1 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTATEN

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Ziffer 13**UNSCHULDSVERMUTUNG**

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

RICHTLINIE 13.1 – VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

RICHTLINIE 13.2 – FOLGEBERICHTERSTATTUNG

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechnete Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. →

RICHTLINIE 13.3 – STRAFTATEN JUGENDLICHER

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

Ziffer 14

MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Ziffer 15 VERGÜNSTIGUNGEN

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

RICHTLINIE 15.1 – EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt.

Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist unbedenklich.

Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.

Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

Ziffer 16**RÜGENVERÖFFENTLICHUNG**

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

RICHTLINIE 16.1 – INHALT DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

RICHTLINIE 16.2 – ART UND WEISE DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

BESCHWERDEORDNUNG DES DEUTSCHEN PRESSERATS

Beschlossen am 15. Dezember 2006, in der Fassung vom 14. Dezember 2012

§ 1 - BESCHWERDEBERECHTIGUNG

- (1) Jeder ist berechtigt, sich beim Deutschen Presserat allgemein über Veröffentlichungen oder Vorgänge von Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben sowie von sonstigen Anbietern von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zu beschweren. Beschwerde kann zudem einreichen, wer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken im Rahmen der Recherche oder Veröffentlichung das Recht auf Datenschutz verletzt.
- (2) Der Deutsche Presserat kann auch von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

§ 2 – FORM UND INHALT DER BESCHWERDE

- (1) Die Beschwerde muss Schriftform haben und kann per Post oder E-Mail eingereicht werden. Sie muss einen Beschwerdegrund angeben und kann einen Antrag enthalten. Der Beschwerde über einen Printbeitrag soll eine Veröffentlichung im Original oder in Kopie, der Beschwerde über eine Online-Veröffentlichung sollen ein Screenshot oder ein Ausdruck sowie der entsprechende Link beigefügt werden, aus denen auch Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung hervorgehen sollen. Anonyme oder offensichtlich missbräuchliche Beschwerden werden nicht behandelt.
- (2) Der Deutsche Presserat nimmt in der Regel keine Beschwerden über Vorgänge an, die selbst oder deren Erstveröffentlichung länger als ein Jahr zurückliegen. Bei Beschwerden, die auf Verstöße gegen das Recht auf Datenschutz gestützt werden, wird auf den Zeitpunkt der Kenntnis durch den Beschwerdeführer* abgestellt.

*Bei personengebundenen Funktionen wird in der Beschwerdeordnung jeweils das Maskulinum gebraucht. Dieses ist geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 – ZUSTÄNDIGKEIT DER BESCHWERDEAUSSCHÜSSE

- (1) Beschwerden werden - außer in den Fällen von § 5 und § 7 (2) - von Beschwerdeausschüssen behandelt.
- (2) Beschwerden, die mögliche Verletzungen des Rechts auf Datenschutz zum Inhalt haben, werden von dem Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz behandelt.
- (3) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern eines Beschwerdeausschusses ist eine Beschwerde an das Plenum des Deutschen Presserats abzugeben.
- (4) Erkennt der Beschwerdeausschuss Anhaltspunkte für einen offensichtlichen Missbrauch des Beschwerderechts, gibt er die Beschwerde zur abschließenden Entscheidung über die Missbräuchlichkeit an das Plenum des Deutschen Presserats ab.

§ 4 – ZUSTÄNDIGKEIT DES PLENUMS DES DEUTSCHEN PRESSERATS

- (1) Das Plenum des Deutschen Presserats ist für alle Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Es entscheidet außerdem abschließend, ob ein offensichtlicher Missbrauch des Beschwerderechts vorliegt.
- (2) Das Plenum des Deutschen Presserats ist ferner für alle Beschwerden zuständig, die vom jeweiligen Beschwerdeausschuss nach § 3 (3) abgegeben werden.
- (3) Das Plenum des Deutschen Presserats kann jede Beschwerde bis zur abschließenden Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss an sich ziehen.
- (4) Jede Übernahme einer Beschwerde durch das Plenum ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für das Verfahren im Plenum gilt die Beschwerdeordnung entsprechend.

§ 5 – VORPRÜFUNG

- (1) Es findet eine Vorprüfung statt. Ist der Deutsche Presserat für die Beschwerde offensichtlich nicht zuständig, unterrichtet er den Beschwerdeführer und teilt ihm gegebenenfalls die zuständige Stelle mit.
- (2) Unschlüssige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden weist der Deutsche Presserat zurück.
- (3) Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Zurückweisung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss. Er kann entweder die Zurückweisung nach Absatz 2 bestätigen oder die Einleitung des Beschwerdeverfahrens nach §§ 6 ff. beschließen.

§ 6 – BETEILIGUNG DES BESCHWERDEGEGNERS UND VERMITTLUNG

- (1) Beschwerden, die nicht nach § 5 abschließend behandelt wurden, werden dem Beschwerdegegner mit der Aufforderung übersandt, innerhalb von drei Wochen nach Absendung zur Beschwerde Stellung zu nehmen.
- (2) Der Presserat kann zwischen den Beteiligten vermitteln. Die Behandlung einer Beschwerde wird während eines solchen Vermittlungsverfahrens ausgesetzt, Fristen sind unterbrochen. Bei erfolgreicher Vermittlung ist das Beschwerdeverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, wird das Beschwerdeverfahren fortgesetzt.
- (3) Der Beschwerdegegner wird auf die Möglichkeit hingewiesen, innerhalb der Frist nach Absatz 1 selbst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt und ob er ihn ggf. selbst durch Wiedergutmachung nach Maßgabe des Absatz 4 in Ordnung gebracht hat oder in Ordnung bringen will.
- (4) Als ausreichende Wiedergutmachung sind Maßnahmen des Beschwerdegegners anzusehen, die geeignet sind, die Berufsethik zu wahren und so das Ansehen der Presse wiederherzustellen. Dies geschieht in öffentlicher Form, es sei denn, dass eine erneute Veröffentlichung über den Vorgang den Interessen des oder der Betroffenen widerspricht. Im Falle der Verletzung des Redaktionsdatenschutzes (§ 1 (1) Satz 2) muss der oder die Betroffene die Wiedergutmachung des Beschwerdegegners als ausreichend anerkennen.
- (5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 prüft der Deutsche Presserat, ob der Beschwerdegegner die Verletzung des Pressekodex selbst in Ordnung gebracht hat. Ist dies nicht der Fall oder hat der Beschwerdeführer die Wiedergutmachung im Falle der Verletzung des Redaktionsdatenschutzes nicht als ausreichend anerkannt, wird das Beschwerdeverfahren nach dieser Beschwerdeordnung fortgeführt.

§ 7 – VORSITZENDENENTSCHEIDUNG

- (1) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses veranlasst die weiteren sitzungsvorbereitenden Maßnahmen, beispielsweise durch Einholung einer ergänzenden abschließenden Stellungnahme der Beteiligten. Den Beteiligten sind die eingehenden Stellungnahmen und Auskünfte zuzuleiten, soweit sie entscheidungserheblich sein können.
- (2) Der Vorsitzende kann einfach gelagerte Beschwerden im Wege der Vorsitzendenentscheidung
 - als unbegründet zurückweisen oder
 - für begründet erklären und auf eine Maßnahme verzichten,

- für begründet erklären und einen Hinweis (§ 12 (5)) erteilen.
Die maßgeblichen Entscheidungsgründe für die Vorsitzendenentscheidung sind dem Beschwerdeausschuss mitzuteilen.
- (3) Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Vorsitzendenentscheidung Einspruch einzulegen. Hierüber entscheidet der Beschwerdeausschuss.

§ 8 – VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN BERATUNG

- (1) Die Mitglieder des zuständigen Beschwerdeausschusses, ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der anderen Beschwerdeausschüsse und jeweils ein Vertreter der Trägerorganisationen werden zu der mündlichen Beratung eingeladen. Die übrigen Mitglieder des Plenums können an der Sitzung des jeweiligen Beschwerdeausschusses nach Anmeldung teilnehmen. Alle erhalten den gesamten Beschwerdevorgang. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können anwesend sein.
- (2) Darüber hinaus können Beteiligte (Beschwerdeführer, Beschwerdegegner) sowie Zeugen eingeladen werden.
- (3) Die Einladungen ergehen schriftlich. Sie müssen Ort und Zeit der Sitzung enthalten. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung abzusenden. Die Eingeladenen müssen bis zwei Wochen vor der Sitzung ihre Teilnahme mitteilen.
- (4) In allen Fällen einer mündlichen Beratung erhalten die Beteiligten eine Benachrichtigung, die enthalten muss:
1. Ort und Zeit der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. den Hinweis, dass jeder Teilnehmer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann,
 4. den Hinweis, dass auch bei Fernbleiben eines ggf. eingeladenen Beteiligten entschieden werden kann,
 5. den Hinweis, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme (§ 6 (1)) über eine Beschwerde entschieden werden kann,
 6. die Namen eingeladener Zeugen.

§ 9 – BEFANGENHEIT

- (1) Einzelne Teilnehmer nach § 8 können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Der Ablehnungsantrag muss dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig

schriftlich eingereicht und begründet werden.

- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der zuständige Beschwerdeausschuss ohne das betroffene Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (4) Mitglieder des Deutschen Presserats sind befangen, wenn der Gegenstand der Beschwerde sie selbst, ihren eigenen Verlag oder ihre eigene Redaktion betrifft.
- (5) Teilnehmer, die nach § 9 (1) bis (4) befangen sind, sind von der Beratung und Entscheidung zu der Sache ausgeschlossen.

§ 10 – MÜNDLICHE BERATUNG

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, die nicht öffentlich ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses, im Falle ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter.
- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt wiedergibt. Etwaige Anträge von Beteiligten und Beschlüsse des Gremiums sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (3) Jedes Gremienmitglied kann verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

§ 11 – EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Hinweise und Empfehlungen, die zu Richtigstellungen (Klarstellungen) und gegebenenfalls zu einer gütlichen Einigung der Beteiligten führen, sind in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

§ 12 – ENTSCHEIDUNGEN

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Bei Rücknahme der Beschwerde durch den Beschwerdeführer kann er aus presseethischen Gründen an der Behandlung der Beschwerde festhalten. Auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte sind die Beteiligten rechtzeitig hinzuweisen, um ihnen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesichtspunkt zu geben.
- (2) Der Beschwerdeausschuss wertet die eingereichten Unterlagen, eingeholten Auskünfte und Aussagen von Zeugen nach freier Überzeugung.
- (3) Eine Beschwerde kann als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen werden.
- (4) Ein Beschwerdeverfahren wird eingestellt, soweit sich der Sachverhalt nicht aufklären lässt.

Anlage 2: Auszüge der genutzten Gesetze aus dem Internet

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Art. 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

14. Abschnitt - Beleidigung (§§ 185 - 200)

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

14. Abschnitt - Beleidigung (§§ 185 - 200)

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Abgabenordnung

Erster Teil - Einleitende Vorschriften (§§ 1 - 32)

Zweiter Abschnitt - Steuerliche Begriffsbestimmungen (§§ 3 - 15)

§ 7 Amtsträger

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

1. Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist,
2. in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
3. sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Abgabenordnung

Erster Teil - Einleitende Vorschriften (§§ 1 - 32)

Vierter Abschnitt - Steuergeheimnis (§§ 30 - 31b)

§ 30 Steuergeheimnis

- (1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.
- (2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er
 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm
 - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen
bekannt geworden sind, oder
 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet oder
 3. nach Nummer 1 oder Nummer 2 geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.

(3) Den Amtsträgern stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs),
- 1a. die in § 193 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Personen,
2. amtlich zugezogene Sachverständige,
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(4) Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit

1. sie der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b dient,
2. sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,
3. der Betroffene zustimmt,
4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse
 - a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, oder
 - b) ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind,
5. für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht; ein zwingendes öffentliches Interesse ist namentlich gegeben, wenn
 - a) Verbrechen und vorsätzliche schwere Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen verfolgt werden oder verfolgt werden sollen,
 - b) Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern, oder
 - c) die Offenbarung erforderlich ist zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern; die Entscheidung trifft die zuständige oberste Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen; vor der Richtigstellung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

(5) Vorsätzlich falsche Angaben des Betroffenen dürfen den Strafverfolgungsbehörden gegenüber offenbart werden.

(6) Der automatisierte Abruf von Daten, die für eines der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b oder der zulässigen Weitergabe von Daten dient. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten zu treffen sind. Insbesondere kann es nähere Regelungen treffen über die Art der Daten, deren Abruf zulässig ist, sowie über den Kreis der Amtsträger, die zum Abruf solcher Daten berechtigt sind. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.

(7) Werden dem Steuergeheimnis unterliegende Daten durch einen Amtsträger oder diesem nach Absatz 3 gleichgestellte Personen nach Maßgabe des § 87a Absatz 4 über De-Mail-Dienste im Sinne des § 1 des De-Mail-Gesetzes versendet, liegt keine unbefugte Offenbarung, Verwertung und kein unbefugter Abruf von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten vor, wenn beim Versenden eine kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung durch den akkreditierten Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht stattfindet.

Anlage 3: Die ausgewählten Artikel

Home > Sport > Uli Hoeneß > Steuerhinterziehung: "Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr"

20. April 2013, 19:15 Uhr Verdacht der Steuerhinterziehung

"Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr"



Feedback

Watschn für den Präsidenten des FC Bayern: Nach der Selbstanzeige von Uli Hoeneß wegen möglicher Steuerhinterziehung ist die Häme vor allem seitens der SPD groß. Einem Bericht zufolge hat Hoeneß ein "unvorstellbares Vermögen" in der Schweiz angehäuft.

Mit Genugtuung haben mehrere SPD-Politiker die Selbstanzeige von Bayern-Präsident Uli Hoeneß wegen Steuerhinterziehung zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende der Bayern-SPD, Florian Pronold, kritisierte in einer Erklärung, Hoeneß habe seine Vorbildfunktion mit Füßen getreten: "Uli Hoeneß ist kein Vorbild mehr." Steuerflucht sei kein Kavaliersdelikt, sondern die schlimmste Form asozialen Verhaltens. Pronold spottete weiter, nun sei klar, warum Bayerns Finanzminister Markus Söder und Ministerpräsident Horst Seehofer das Steuerabkommen mit der Schweiz hätten durchsetzen wollen: "CSU-Steuersünder wie Uli Hoeneß sollten geschützt werden." Söder sei der "Schutzpatron der bayerischen Steuerhinterzieher".

ANZEIGE

MANGO




Fließende Krepphose

19,99 €

KAUFEN >
KAUFEN >

Zuvor war bekannt geworden, dass die Staatsanwaltschaft München gegen Hoeneß wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt. Das hat der [bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer der Abendzeitung](#) bestätigt. Er habe schon seit längerem Kenntnis von den Steuerermittlungen. "Ich weiß, dass ein Verfahren läuft", sagte Seehofer. Der CSU-Politiker erklärte, schon "vor einer geraumen Zeit" darüber informiert worden zu sein. "Das müssen jetzt die Justiz- und Finanzbehörden regeln", sagte er. Hoeneß werde behandelt "wie jeder andere Bürger auch".



Feedback

Ude kritisiert CSU für "Sympathien für Steuerhinterzieher"

Auch der Münchner Oberbürgermeister Christian Ude (SPD) sparte nicht mit Kritik und zog in der *Welt am Sonntag* eine Verbindung zwischen dem Fall Hoeneß und der Steuerpolitik der CSU. Er verstehe seit Jahren nicht, "warum die CSU so viele Sympathien für Steuerhinterzieher hegt, obwohl sie sonst so für Law and Order auftritt". Dass Hoeneß "so heftige Sympathien für die CSU" hege, "findet in den kommenden Wochen vielleicht eine zusätzliche Erklärung".



Feedback

Der haushaltspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Carsten Schneider betonte: "Es zeigt sich, dass es richtig war, das Steuerabkommen mit der Schweiz abzulehnen. In Zukunft müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen", sagte er der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung*. Der Vorsitzende der SPD im Bayerischen Landtag, Markus Rinderspacher, sagte der Zeitung, die Regierung Merkel habe deutsche Steuerbetrüger regelrecht ermutigt, "beim Schweizer Steuerabkommen auf Persilschein mit Kuschelaroma zu bauen". Dieser "Weichspülerkurs" sei nun ein weiteres Mal entlarvt worden.

Auch die frühere Leichtathletin Sylvia Schenk übte in ihrer Funktion als Sportbeauftragte bei Transparency International harte Kritik an Hoeneß: "Wenn er Herrn Blatter angreift und fordert, dass dieser den FIFA-Saustall endlich aufräumen soll, aber selbst Geld an der deutschen Steuer vorbeibringt, dann schmeißt Uli Hoeneß hier mit Felsbrocken aus dem Glashaus", sagte sie der F.A.S. in Anspielung auf die von Hoeneß oft geäußerte Kritik am Fußball-Weltverband und dessen Präsidenten Joseph Blatter. "Dieser Fall ist auch ein Schlag gegen den ganzen Sport, der gerade auf verschiedenen Gebieten um seine Glaubwürdigkeit kämpft", sagte Schenk. "Die Glaubwürdigkeit von Hoeneß ist extrem erschüttert. Es wird sicher ganz schwer sein für ihn, da wieder herauszukommen."



Feedback

FC Bayern gibt sich betont gelassen

Zurückhaltend reagierte man dagegen im Verein des in der Kritik stehenden Präsidenten. Bayern-Trainer Jupp Heynckes sagte nach dem [Bundesliga-Spiel bei Hannover 96](#), das sei "eine Privatangelegenheit des Präsidenten". Vor dem Champions-League-Halbfinale gegen den FC Barcelona fürchtet er keine negativen Auswirkungen auf die Mannschaft. "Bei uns gibt es immer irgendwelche Meldungen. Das schärft die Sinne, das macht uns noch ehrgeiziger", erklärte Heynckes: "Meine Mannschaft lässt sich von nichts beeindrucken."



Bilder ▶

Garantiert unversöhnlich mehr...

Auch Sportvorstand Matthias Sammer betonte in der Internet-Übertragung "Liga total!": "Das ist eine private Konstellation. Uli Hoeneß ist für uns natürlich ein wichtiger Mann, aber wir äußern uns dazu nicht. Das belastet uns überhaupt nicht."



Feedback

Das Magazin *Focus* hatte zuvor unter Berufung auf den Münchner Oberstaatsanwalt Ken Heidenreich und Hoeneß selbst über die Ermittlungen berichtet. Der Präsident des deutschen Fußball-Rekordmeisters FC Bayern sagte demnach: "Ich habe im Januar 2013 über meinen Steuerberater beim Finanzamt eine Selbstanzeige eingereicht." Sie hänge "mit einem Konto von mir in der Schweiz" zusammen. Die Wirksamkeit der Selbstanzeige und die steuerlichen Folgen würden derzeit von den Behörden geprüft. Oberstaatsanwalt Heidenreich bestätigte dem Magazin, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Hoeneß sei aufgrund einer Selbstanzeige erfolgt.

Nach Recherchen des Magazins soll vor einem Monat das Privatanwesen von Hoeneß im Tegernseer Tal durchsucht worden sein. Nähere Angaben zu Summen machten weder die Staatsanwaltschaft noch Hoeneß. Die *Abendzeitung* berichtet von einem "unvorstellbaren Vermögen", das der FCB-Präsident in der Schweiz angelegt habe. Zeitgleich mit der Selbstanzeige habe Hoeneß mehr als fünf Millionen Euro an das Finanzamt überwiesen.

Hoeneß wollte Deutsch-Schweizer Steuerabkommen nutzen

Der Bayern-Präsident sagte laut *Focus* weiter, er habe die Angelegenheit ursprünglich über das Deutsch-Schweizer Steuerabkommen regeln wollen, das Ende Dezember 2012 nicht zustande kam. SPD und Grüne hatten das Abkommen im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat zu Fall gebracht. Über das Steuerabkommen hätten Personen, die in der Schweiz nichtversteuerte Gelder liegen haben, dies mit einer für den deutschen Fiskus anonymen pauschalen Einmalzahlung legalisieren können.

Mit einer Selbstanzeige kann ein Steuerhinterzieher das Strafmaß und die Nachzahlungen deutlich reduzieren. Wenn er aber zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits Kenntnis vom Beginn von Ermittlungen hat oder haben müsste, ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich beziehungsweise nicht mehr strafmildernd oder strafbefreiend. Mit der Frage, ob Uli Hoeneß die Vorteile der Selbstanzeige nutzen kann, beschäftigt sich derzeit ebenfalls die Staatsanwaltschaft.

Hoeneß-Prozess

05.11.2013 17:38 Uhr

121

Das Schurkenstück des Ulrich H.



Aus dem Charmeur und Merkel-Liebling Uli Hoeneß wird vor Gericht der Steuerbetrüger "Ulrich H." - und trotzdem bleibt er bei Bayern München im Amt. Das darf man als klare Botschaft Bayerns an den Rest der Welt verstehen. VON LORENZ MAROLDT



Bayernmann Hoeneß: Vor Gericht geführt als Ulrich H. FOTO: DPA

Anzeige

121



Das Überraschende daran, dass **Uli Hoeneß** vor Gericht muss, ist seine Überraschung. Was hatte er denn gedacht? Dass sich ein Richter nicht an einen bayerischen König herantraut? Oder erwartete er nach dem netten Handschlag der Kanzlerin beim Finale in Wembley, Merkel würde ihn rausbauen? Doch ist auch er auch nur kleines Würstchen im Rechtsstaat, dem vorgeworfen wird, ein stinknormaler Steuerbetrüger **mit fehlerhaft zusammengepuschter Selbstanzeige** zu sein.

Bei Gericht wird er geführt als „Ulrich H.“, die Presseerklärung zur Prozesseröffnung folgt auf eine Mitteilung zum Fall „Beate Z.“, Z wie Zschäpe. Das ist eine andere Gesellschaft als die auf der Vip-Tribüne; da ist nichts mehr übrig vom lieben Uli, der mal ein bisschen Mist gemacht hat. In der Erklärung des Gerichts wird Ulrich H. als Präsident des Vereins Bayern München bezeichnet. Er ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender der Bayern München AG, und seine Familie führt ein florierendes Fleischgeschäft, das vier Millionen Würstchen täglich presst und die Mitarbeiter dazu.

Die Millionen fürs Zocken, sein Spielgeld, hat er sich geliehen. Was den Fall Hoeneß zum dreisten Schurkenstück macht, ist die arrogante Doppelmoral. Während Hoeneß in der Schweiz als Schwarzgeldspekulant absahnt, flutet er den deutschen Diskurs als Ehrenmann mit Saubersprüchen solcher Art: „Ich weiß, dass das doof ist. Aber ich zahle volle Steuern.“ Das Wort Finanzprodukte spuckt er aus wie einen Wurm.

Entweder ist da ein populistischer Blender am Werk – oder ein Schizophrener. Beides scheint einen jedoch aufs Allerfeinste für eine führende Rolle bei Bayern München zu prädestinieren. Anders ist nicht zu erklären, **dass ihn die Miteigentümer und Sponsoren Adidas, VW und Telekom im Amt halten** – und angekündigt haben, das bleibe auch dann so, wenn er verurteilt wird. In keinem dieser Unternehmen hätte eine Führungskraft auch nur die Ermittlungen im Amt überstanden.

Die Botschaft dieser Bayern an den Rest der Welt: Eure Armut kotzt uns an. In einem Liedchen der Toten Hosen heißt es: „Ich würde niemals zu den Bayern gehen!“ Hoeneß befand: „Das ist der Dreck, an dem unsere Gesellschaft mal ersticken wird.“ Man darf ihm allerdings zugutehalten, dass er auch seine hellen Momente hat: „Eine Krankenschwester trägt mehr zur Volkswirtschaft bei als ein Spekulant“, erkannte er als noch unbekannter Steuerbetrüger. Man könnte auch sagen: Ulrich H. repräsentiert den Dreck, an dem unsere Gesellschaft erstickt.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Hamburg, den 03. August 2016

Lisa Marie Neuel

Ort, Datum

Vorname Nachname